

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16 70 20 01/ 02	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 11.07.2017	91	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	10.08.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.09.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat			(Handzeichen)
16.12	16.1	16	III	gez. Radeck		

Betreff:

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;

hier: Änderung der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 8**.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 91	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die derzeit gültige Abfallgebührensatzung ist für den Erhebungszeitraum 2018 den veränderten Grundlagen anzupassen. In der Abfallentsorgungssatzung ergeben sich für 2018 keine Änderungen, sie gilt daher unverändert fort.

Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung:

10 1. Senkung der Grundgebühr sowie der Gewichtsgebühr im Bioabfallbereich

Die Grundgebühr für die Restabfallbehälter 120 l bzw. 240 l wird von 97,20 Euro auf 94,80 Euro und für die Restabfallbehälter 1.100 l von 194,40 Euro auf 189,60 Euro pro Jahr gesenkt.

15 Des Weiteren wird die Gewichtsgebühr für den Bioabfallbereich von 0,19 Euro / Kilo auf 0,18 Euro / Kilo verringert.

2. Änderung der Gebühr für die Direktanlieferungen bei der TRV (Restabfall) und der Terrakomp GmbH (Bioabfall)

20 Die Gebühr für die Direktanlieferung einer Tonne Restabfall bei der TRV wird von bisher 220,00 Euro auf 225,00 Euro erhöht.

Die Gebühr für die Direktanlieferung einer Tonne Bioabfall bei der Terrakomp GmbH wird von bisher 101,00 Euro auf 102,50 Euro erhöht.

25

I. Abfallentsorgungssatzung

Es haben sich keine Änderungen ergeben, so dass eine Anpassung nicht erforderlich ist. Die bisherige Abfallentsorgungssatzung gilt daher unverändert fort.

30 Aus systematischen Gründen wurde eine „leere“ Anlage 1 beigefügt.

II. Abfallgebührensatzung

35 Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren finden sich in § 12 Nds. Abfallgesetz (NAbfG) i. V. m. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und entsprechende Gebühren festzulegen. Gleichzeitig sollen die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung gefördert werden.

40

1. Kostenrechnung

45 Um diesen Vorgaben zu genügen, wurde für das Haushaltsjahr (Betriebsjahr) 2018 eine Vorkalkulation erstellt, in der die erwarteten Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verteilt worden sind.

Die Kostenrechnung (Vorkalkulation) beginnt mit der Kostenartenrechnung (systematische Erfassung der Kosten im Sinne der verbrauchten Güter und Leistungen und deren

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 91	Jahr 2017

50 Wert) und beantwortet die Frage, welche Kosten in welcher Höhe anfallen werden. Danach wurde eine Kostenstellenrechnung (Wo werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) durchgeführt, aus der wiederum die Kostenträgerrechnungen (Wofür werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) resultieren.

55 Folgende Grundlagen sind bei der Vorkalkulation zu beachten:

- Zulässigkeit der Einbeziehung bestimmter Kosten
- Darstellung sonstiger Einnahmen und ihre Verteilung
- Mengengerüst
- Darstellung der „Schlüssel“ zur Verteilung bestimmter Kosten auf die Kostenstellen
- 60 – Ausgestaltung des Gebührensystems

a. Grundlage der Kostenrechnung: Abfallmengenprognose

65 Der Vorkalkulation liegen hierbei folgende prognostizierte Mengen zugrunde:

Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll):

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Restmüll Haushalte:	7.600 t	7.500 t
Sperrmüll:	4.000 t	4.000 t

70 *Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten:*

Biomüll Haushalte:	7.600 t	7.600 t
--------------------	----------------	----------------

75 *Abfälle zur Beseitigung Anlieferer:*

Restmüll Anlieferer:	1.000 t	1.000 t
----------------------	----------------	----------------

Abfälle zur Verwertung Anlieferer:

Biomüll Anlieferer:	1000 t	1.000 t
---------------------	---------------	----------------

80 **b. Grundlage der Kostenrechnung: Leistungen und Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“**

85 Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Kostenpositionen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für die Betriebsjahre 2018 und, zum Vergleich, 2017 zu ersehen:

Ertrag	Ansatz 2018 (in EUR)	Ansatz 2017 (in EUR)
Verwaltungsgebühren Abfall	100	100
90 Abfallentsorgungsgebühren	6.125.500	6.170.600
Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	211.000	163.000
Sonstige Benutzungsgebühren (nur noch S.-Express*)	16.000	16.200
Andere privatrechtliche Leistungsentgelte 7%	2.000	2.000
BgA DSD - and. privatrechtliche Leistungsentgelte 19%	23.700	23.500
95 Erstattungen von privaten Unternehmen	742.600	655.500
Erstattungen von übrigen Bereichen	100	100
Erträge aus Vertragsstrafen	1.000	1.000

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 91	Jahr 2017
Stundungszinsen	0	0
Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	0	0
100 Andere so. ordentliche Erträge	100	100
Zinserträge von sonstigen öffentl. Sonderrechnungen	13.700	14.400
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -65.04	54.100	54.000
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -66.2	100	100
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall	27.100	12.500
105 Einstellung des Überschusses 2014	0	203.400
Einstellung des Überschusses 2015	338.900	0
Gesamt:	7.556.000	7.316.500

* Sperrmüll-Express

Aufwand	Ansatz 2018 (in EUR)	Ansatz 2017 (in EUR)
Personalaufwendungen	760.600	749.300
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	35.000	40.000
115 Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	0	0
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	35.000	45.000
Erwerb geringwertiger VG bis 150 €	700	700
Mieten und Pachten	200	200
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	90.500	88.300
120 Haltung von Fahrzeugen	8.000	8.000
Schutzkleidung/ Fortbildung/ Reisekosten	7.000	5.600
Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.890.200	2.808.000
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	117.000	106.100
So. Aufwendungen für Dienstleistungen	3.076.500	2.948.000
125 Mitgliedsbeiträge	2.500	2.500
Geschäftsaufwendungen	37.700	33.700
Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	100	20.000
Bilanzielle Abschreibungen	151.800	151.700
Kalkulatorische Abschreibungen	7.500	7.100
130 Verzinsung des Anlagekapitals	65.600	74.300
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	270.100	228.000
Gesamt:	7.556.000	7.316.500

135 Der prognostizierte Gesamteinnahmebedarf für das Jahr 2018 liegt mit 7.556.000 EUR um 239.500 EUR über dem Bedarf des Jahres 2017. Dies entspricht einer sehr geringfügigen Umsatzsteigerung von knapp 3,3%.

140 Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Rücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen nicht mehr in Ertrag und Aufwand abgebildet werden.

c. Vorkalkulation, Kostenträgerrechnungen und Erläuterungsbericht

145 Die Vorkalkulation ist als Anlage 2 beigefügt. Die Kostenträgerrechnung befindet sich in der Anlage 3. Die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile ist aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlich. Den Erläuterungsbericht gebe ich als Anlage 6 zur Kenntnis.

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 91	Jahr 2017

Auf die ausführlichen Darstellungen wird Bezug genommen. Die Anlage 7 enthält eine Aufstellung der Gebührenentwicklung der Jahre 2007 bis 2018. In Anlage 9 ist die Berechnung der bilanziellen Abschreibung dargestellt. Aus der Anlage 10 ergibt sich die kalkulatorische Abschreibung. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist aus Anlage 11 ersichtlich. Aus der Anlage 12 ergibt sich der Zinsertrag für die Rückstellung zur Rekultivierung der Deponie. Anlage 13 weist die Erträge und Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung aus. Anlage 14 enthält die hierfür erforderlichen Begründungen.

155 • Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“

Die Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“ wird planmäßig zum 01.01.2018 einen Bestand von rund 2,588 Mio. EUR aufweisen. Im Jahr 2018 ist die Entnahme von ca. 300.000 EUR für die Rekultivierungsmaßnahmen des Monitoringprogrammes und den Betrieb der Stabilisierung aus der Rückstellung vorgesehen. Eine Zuführung zur Rückstellung ist nicht geplant. Die Entwicklung des Bestandes der Rückstellung und der kalkulatorischen Zinserträge kann der Anlage 12 entnommen werden.

165 • Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2015

Die Jahresrechnung 2015 der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ schloss mit einem Überschuss in Höhe von 338.969,81 EUR ab. Dieser ist in den Jahren 2016 bis 2018 dem Gebührenhaushalt „gutzuschreiben“ (§ 5 Abs. 2 NKAG). Der Betrag ist nunmehr komplett in die Vorkalkulation 2018 einzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte wurde die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren durchgeführt. Es ergeben sich folgende Ergebnisse:

175 • Haushaltsbereich

Trotz der neuen Preise für die Sammlungsleistungen ab 01.01.2016 können für das Jahr 2018 die Gebühren zum Teil gesenkt werden und sind dementsprechend anzupassen. (Berechnung siehe Anlage 3). Im Einzelnen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Gebührenart	2018 in EUR	2017 in EUR	prozentuale Veränderung
Grundgebühr pro 120 l/240l Restabfallbehälter	94,80	97,20	- 2,5 %
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	189,60	194,40	- 2,5 %
Gewichtsgebühr Restabfall (pro kg)	0,21	0,21	0 %
Gewichtsgebühr Bioabfall (pro kg)	0,18	0,19	- 5,3 %
Leerungsgebühr (pro Zusatzleerung)	10,00	10,00	0 %
Gebühr Biotonne Plus	20,00	20,00	0 %

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 91	Jahr 2017

• Anliefererbereich

190 An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2018 festgehalten. Für die Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden 190 Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zuzüglich eines pauschalen, 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlags orientieren.

195 Da die Kosten pro Tonne für die Restabfallverbrennung und Bioabfallentsorgung sich geringfügig verändert haben, wird jeweils eine minimale Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen.

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Gebührenart	2018 in EUR	2017 in EUR	prozentuale Veränderung
Anlieferergebühr Restabfall (pro t)	225,00	220,00	2,3 %
Anlieferergebühr Bioabfall (pro t)	102,50	101,00	1,5 %

200 Die Pauschalgebührensätze (siehe Anlage 8: § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung) wurden dementsprechend angepasst.

205 **d. Festlegung der Gebührenmaßstäbe**

Gemäß § 12 Abs. 1 NAbfG i. V. m. § 5 NKAG erhebt der Landkreis Helmstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Im Rahmen der Kostenträgerrechnung wurden 210 daher jeweils kostendeckende Gebühren kalkuliert.

215 Des Weiteren wurden § 12 Abs. 2 NAbfG (wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird) und § 12 Abs. 5 NAbfG (wonach bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden dürfen) bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

220 Das Verhältnis zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander muss ausgewogen sein. Je höher die Grundgebühren angesetzt werden, desto niedriger werden die jeweiligen Gewichtsgebühren und umgekehrt. Der betragsmäßige Unterschied der Gewichtsgebühren darf weiterhin nicht zu groß sein, da ansonsten eine Fehlbefüllung des preisgünstigeren Behälters erfolgen würde.

225 Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dem oben dargestellten Ergebnis der Berechnungen am besten zum Tragen. Diese Gebührensätze wurden in der Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

230 Über die Grundgebühren pro Restabfallbehälter werden hierbei insgesamt 2.945.200,00 EUR an Fixkosten abgedeckt, die zu 70,35 % (2.071.968,48 EUR) aus dem

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 91	Jahr 2017

235 Restabfallbereich und zu 29,65 % (873.231,52 EUR) aus dem Bioabfallbereich stammen. Bei den über die Grundgebühr abzudeckenden Fixkosten sind in Bezug auf den Restabfall Fixkosten mindernd 221.800,00 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt und in Bezug auf den Bioabfall Fixkosten mindernd 117.100,00 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt. Es wurde bei den Grundgebühren wieder zwischen 120 l/ 240 l Restabfallbehältern und 1.100 l Restabfallbehältern unterschieden und die Grundgebühr für die 1.100 l Behälter doppelt so hoch angesetzt.

240 In der Gewichtsgebühr Restabfall finden sich die noch zu deckenden Fixkosten des Restabfallbereiches mit 312.000,00 EUR sowie die variablen Kosten dieses Bereiches mit 1.284.276,96 EUR wieder. Es werden insgesamt Kosten in Höhe von 1.596.276,96 EUR über diese Gewichtsgebühr gedeckt.

245 Die variablen Kosten des Bioabfallbereiches (1.118.223,04 EUR) werden durch 0,00 EUR zu deckende Fixkosten belastet, so dass über die Gewichtsgebühr Bioabfall insgesamt Kosten in Höhe von 1.118.223,04 EUR auszugleichen sind.

250 Aus der Leerungsgebühr werden Einnahmen in Höhe von 400.000,00 EUR erwartet, die bereits im Restabfallbereich berücksichtigt worden sind.

Aus der Gebühr für die Biotonne Plus werden Einnahmen in Höhe von 120.000,00 EUR erwartet, die bereits im Bioabfallbereich berücksichtigt worden sind.

255 **2. Änderungen der Abfallgebührensatzung**

260 Die Änderungen unter Artikel 1 Ziffer 1 der Anlage 8 stellen das satzungsmäßige Ergebnis der unter 1. dargestellten Kostenrechnung einschließlich Gebührenbedarfsberechnung dar.

In § 3 Abs. 6 wurde der Verweis auf „§ 2 Absatz 4“ in „§ 2 Absatz 3“ korrigiert.

265 **Anlagen 1 bis 14**

Anlage 1

Änderung der Abfallentsorgungssatzung für 2018 entfällt.
Die Satzung bleibt in der bisherigen Fassung bestehen.

Voraus kalkulation

2018

Anlage 2

1						
2						
3	(Sachkonto)	AUFWAND	Position	Voraus kalkulation	Abgrenzungen	
4	Kostenarten-Nr.	Name	im	2018	kumuliert	
5			Ergebnis			
			HH	EUR	EUR	
6	Gr. 4199900	Personalaufwendungen	13	760.600,00	0,00	760.600,00
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	35.000,00	0,00	35.000,00
8	Gr. 4212900	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
9	Gr. 4221900	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	35.000,00	0,00	35.000,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 150 €	15	700,00	0,00	700,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4241900	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	90.500,00	0,00	90.500,00
13	Gr. 4251900	Haltung von KFZ	15	8.000,00	0,00	8.000,00
14	Gr. 4261900	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	7.000,00	0,00	7.000,00
15	Gr. 4271900	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	2.890.200,00	0,00	2.890.200,00
16	Gr. 4281900	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	117.000,00	0,00	117.000,00
17	Gr. 4291900	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	3.076.500,00	0,00	3.076.500,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431900	Geschäftsaufwendungen	19	37.700,00	0,00	37.700,00
20	Gr. 4441900	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	100,00	0,00	100,00
21	Gr. 4799900	Bilanzielle Abschreibungen	16	151.800,00	0,00	151.800,00
22		Kalkulatorische Abschreibungen		0,00	7.500,00	7.500,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	65.600,00	65.600,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	270.100,00	270.100,00
25						
26						
27						
28		Einstellung aus Fehlbetrag		0,00		0,00
29		Primärkosten		7.212.800,00	343.200,00	7.556.000,00
30						
31	Auflösung der	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
32	allg. Kosten-	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
33	stellen					
34		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
36	Auflösung der	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
37	Hilfskosten-	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
38	stellen	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
43		Sekundärkosten				7.556.000,00
44						
45		Saldierung der Hauptkostenstellen				
46		Auflösung der Kostenstelle 121				
47		Auflösung der Kostenstelle 120				
48		Auflösung der Kostenstelle 103				
49		Auflösung der Kostenstelle 102				
50		Auflösung der Kostenstelle 101				
51		Auflösung der Kostenstelle 100				
52		Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll				7.556.000,00
53						
54		ERTRAG				
55						
56	3311133	Verwaltungsgebühren Abfall	5	100,00	0,00	100,00
57	3321100	Abfallentsorgungsgebühren	5	6.125.500,00	0,00	6.125.500,00
58	3321101	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	5	211.000,00	0,00	211.000,00
59	3321900	So. Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express)	5	16.000,00	0,00	16.000,00
60	3461601	And. privatr. Leistungsentgelte 7%	6	2.000,00	0,00	2.000,00
61	3461800	BgA DSD - and. Privatr. Leistungsentgelte 19%	6	23.700,00	0,00	23.700,00
62	3487000	Erstattungen von Unternehmen	7	742.600,00	0,00	742.600,00
63	3488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	7	100,00	0,00	100,00
64	3461200	Erträge aus Vertragsstrafen etc.	11	1.000,00	0,00	1.000,00
65	3562200	Stundungszinsen	11	0,00	0,00	0,00
66	3589900	Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	11	0,00	0,00	0,00
67	3591000	Andere so. ordentl. Erträge	11	100,00	0,00	100,00
68	3699100	Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	270	0,00	13.700,00	13.700,00
69	3811010	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen-65/66	270	0,00	54.200,00	54.200,00
70	3811010	Erträge aus int. Leistungsbeziehungen-Abfall		0,00	27.100,00	27.100,00
71		Einstellung aus Überschuss 2015		338.900,00	0,00	338.900,00
72						
73		Leistungen der Hauptkostenstellen		7.461.000,00	95.000,00	7.556.000,00
74		Unter- (-) bzw. Überdeckung (+)				0,00

Anlage 3

Kostenträgerrechnung für den Haushaltsbereich 2018

1. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Restabfallbereich

Gebühreneinnahme	4.041.145,44 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung	27.100,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)	<u>2.605.768,48 €</u>
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	- 221.800,00 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung	<u>2.383.968,48 €</u>
Variable Kosten:	1.684.276,96 €

a) Behältergrundgebühr Restabfall:

Fixkosten Restabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Behältergrundgebühr

2.383.968,48 €	Anzahl	30.400	pro Behälter pro Jahr	78,42 €
----------------	--------	--------	-----------------------	---------

b) Leerungsgebühr:

40.000 Zusatzleerungen pro Jahr x 10,00 € = 400.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Variable Kosten - Leerungsgebühr) / Restabfallmenge = Gewichtsgebühr

1.684.276,96 €	-	400.000,00 €	kg	7.600.000	pro kg Restabfall	0,17 €
----------------	---	--------------	----	-----------	-------------------	--------

2. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Bioabfallbereich

Gebühreneinnahme	2.084.354,56 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung	27.100,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)	<u>990.331,52 €</u>
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	- 117.100,00 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung	<u>873.231,52 €</u>
Variable Kosten	1.238.223,04 €

a) Grundgebühr aus dem Biobereich bezogen auf die Restabfallbehälter:

Fixkosten Bioabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Grundgebühr

873.231,52 €	Anzahl	30.400	pro Behälter pro Jahr	28,72 €
--------------	--------	--------	-----------------------	---------

b) Gebühr Biotonne Plus:

6.000 Vignetten pro Jahr x 20,00 € = 120.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Variable Kosten - Gebühr Biotonne Plus) / Bioabfallmenge = Gewichtsgebühr

1.238.223,04 €	-	120.000,00 €	kg	6.150.000	pro kg Bioabfall	0,18 €
----------------	---	--------------	----	-----------	------------------	--------

Anlage 3

3. Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr für den Restabfallbehälter und separate Leistungsgebühren

Leerungsgebühr (s. o.)	400.000,00 €	
Fixkosten Restabfall:	2.383.968,48 €	abzüglich Leerungsgebühr
Variable Kosten Restabfall:	1.684.276,96 €	1.284.276,96 €
Gebühr Biotonne Plus (s.o.)	120.000,00 €	
Fixkosten Bioabfall:	873.231,52 €	abzüglich Gebühr Biotonne Plus
Variable Kosten Bioabfall:	1.238.223,04 €	1.118.223,04 €

einheitliche Grundgebühr:

Grundgebühr Restabfall + Grundgebühr Bioabfall = einheitliche Grundgebühr Restabfallbehälter

Restabfall		Bioabfall	pro Behälter pro Jahr
78,42 €	+	28,72 €	107,14 €

Bisheriges Ergebnis:

Grundgebühr pro RAB:	107,14 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr:	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus:	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall:	0,17 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall:	0,18 €	pro kg Bioabfall

4. Veränderungen von Gebührenanteilen aus Lenkungsgesichtspunkten

Übernahme von 312.000 € der Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
 2.383.968,48 € - 312.000,00 € 2.071.968,48 €

Übernahme von 0 € der Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall
 873.231,52 € 873.231,52 €

a) Grundgebühr pro Restabfallbehälter:

Restabfallkosten Fix (reduziert) + Bioabfallkosten Fix (reduziert) = Gesamtfixkosten
 2.071.968,48 € 873.231,52 € 2.945.200,00 €

Behälter mit 120 l / 240 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr
 2.812.618,65 € 29.700 94,70 € gerundet 94,80 €
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

Behälter mit 1.100 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr
 132.581,35 € 700 189,40 € gerundet 189,60 €
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

b) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Restabfall = Gebühr pro kg

312.000,00 € + 1.284.276,96 € 7.600.000 0,2100 €
 gerundet 0,21 € pro Kilogramm Restabfall

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Bioabfall = Gebühr pro kg

- € + 1.118.223,04 € 6.150.000 0,1818 €
 gerundet 0,18 € pro Kilogramm Bioabfall

d) Leerungsgebühr:

10,00 € pro zusätzlicher Leerung

e) Gebühr Biotonne Plus:

20,00 € pro Vignette

Anlage 3

5. Ergebnis

Grundgebühr pro 120 l / 240 l RAB	94,80 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Grundgebühr pro 1.100 l RAB	189,60 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall	0,21 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,18 €	pro kg Bioabfall

6. Voraussichtliches Gebührenaufkommen

Grundgebühr (120 l / 240 l)	29.700	94,80 €	2.815.560,00 €
Grundgebühr (1.100 l)	700	189,60 €	132.720,00 €
Leerungsgebühr	40.000	10,00 €	400.000,00 €
Gebühr Biotonne Plus	6.000	20,00 €	120.000,00 €
Gewichtsgebühr Restabfall	7.600.000	0,21 €	1.596.000,00 €
Gewichtsgebühr Bioabfall	6.150.000	0,18 €	1.107.000,00 €
			6.171.280,00 €

Voraussichtlicher Gebührenbedarf

Restabfall Haushalte	4.041.145,44 €
Restabfall innere Verrechnung	27.100,00 €
Bioabfall Haushalte	2.084.354,56 €
Bioabfall innere Verrechnung	27.100,00 €
	6.179.700,00 €

Defizit

8.420,00 €

Kontrollwert § 12 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz NABfG

Redaktionell formuliert:

Die Grundgebühren dürfen maximal 50 % des Gesamtgebührenaufkommens betragen.

fixer Gebührenanteil		variabler Gebührenanteil
2.948.280,00 €	<	3.223.000,00 €
47,77%		52,23%

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"
Vorkalkulation 2018
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)

Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Mieten u. Pachten	16	Mietdauer u. -zins	200		200	für Zwischenlager
Bew. der Grundstücke	66	Anzahl Reinigungen	7.100			Anzahl technisch vorgegeben
Reinigung Kläranlage		Lt. Abgabensatzung	300			
Abgaben Grundstücke		m ³		40.500		
Sickerwasser/Abwasser		l.		9.100		
Heizöl		Diverse		29.000	86.000	
Sonstiges						
Sonstige Betriebsausg.	66	Anzahl Befahrungen	6.000			Anzahl technisch vorgegeben
Kamerabefahrung		Anzahl Maßnahmen		30.700		
Reparatur u. Wartung		Anzahl Wartungen	4.300			Anzahl technisch vorgegeben
Wartungsverträge		kWh usw.		33.500		
Betriebskosten Kläranlage		Anzahl Untersuchg.	34.500			Anzahl technisch vorgegeben
Gas- und Wasseranalytik		km	1.000	7.000		
Fahrzeug		Anzahl Maßnahmen		105.500		zur Erreichung der notwendigen Abwasserqualität
Kohle/Lauge/Säure/Entschäumer	16	Maßnahme	0			Vergabeverfahren Grundkosten / ggf. Klageverfahren
Ausschreibung Sammlung	16/66	Diverse	7.200	17.700	247.400	
Sonstiges						
Kosten Abfallents./Anlagen	66					
Logistikkosten WPT				130.000		Papierverwertung
TRV		t	1.123.200	966.300		Ann. Fixkosten aus Preisbestandteil (104 EUR/t)
Asbest (Beschaffung Big Bags)		Anzahl		6.000		
Kompostwerk (inkl. Störstofftransport)		t	0	769.700	2.995.200	Fixkosten ab 2015 entfallen, Rest var.
Kosten Abfallents./Abfuhr	16					
Leerung/Abfuhr RM			309.800	370.200		Ann. Fixkosten Grundentgelt, Leerung k _{var}
Behälterhandling RM		Anzahl Änderungen		30.000		
Behältergestellg. RM			27.000			Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr BioM			361.000	394.000		Fixkosten Grundentgelt+Weihnachtsb., Leerung k _{var}
Behälterhandling BioM		Anzahl Änderungen		30.000		
Behältergestellg. BioM			20.000			Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr Papier			188.400	211.600		Fixkosten Grundentgelt, Leerung k _{var}
Behälterhandling Papier		Anzahl Änderungen		43.000		
Behältergestellg. Papier			45.000			Anzahl Behälter konstant
Abfuhr Sperrmüll		Anzahl Entsorgungen		670.000		
Annahme E-Altgeräte etc.		feste Öffnungszeiten	110.000	8.000	2.818.000	Monats-, Tagespauschalen k _{fix}
Problemstoffsammlung		Anzahl Tage	17.000	25.000	42.000	Anzahl Tage festgelegt
Reifen/Container		Anzahl Entsorgungen		2.500	2.500	

*1) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat : $Kosten = f \{KBF\}$

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"
Vorkalkulation 2018
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)

Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Kosten f.d. Zwischenlager						
Containermiete, Entsorgung	16		500	4.500	5.000	Mietkosten fix
Wilder Müll	16	t		2.500	2.500	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16	Anzahl/Druckkosten (Bescheide/Kalender)	33.500	23.600	57.100	Gebührenabrechnung als Fixkosten
Beitrag VKS/ATV/NLTetc.	16/66		2.500		2.500	
Aufwendungen Dienstleistung	10	Rufbereitschaft außerhalb Dienstzeit	11.500		11.500	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)	20	Anzahl Tätigkeiten	270.100		270.100	
Auflösung der Rückstellung Rekultivierung	20/66	Höhe d. Auflösung	-300.000		-300.000	
Inanspruchnahme der Rückstellung Rekultivierung	66	Höhe d. Rückstellung	300.000		300.000	
Personalaufwendungen	10	Anzahl Mitarbeiter	760.600		760.600	
Kosten Dritter für EDV	16/66		30.500		30.500	
AfA	20	Kapital/Zins	159.300	 	159.300	bilanzielle und kalkulatorische Abschreibung
Verzinsung Anlagekapital	20	Kapital/Zins	65.600	 	65.600	
Einstellung Fehlbetrag	16	Kapital	-	 		
			3.596.100	3.959.900	7.556.000	

*) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat : $\text{Kosten} = f \{ \text{KBF} \}$

Aufteilung Fixkosten

2018

Anlage 5

1						
2						
3	(Sachkonto)	AUFWAND	Position	Aufteilung Fixkosten	Abgrenzungen	
4	Kostenarten-Nr.	Name	im	2018	kumuliert	
5			Ergebnis	EUR	EUR	
6			HH		EUR	
6	Gr. 4199900	Personalaufwendungen	13	760.600,00	0,00	760.600,00
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	6.000,00	0,00	6.000,00
8	Gr. 4212990	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
9	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	4.300,00	0,00	4.300,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 150 €	15	0,00	0,00	0,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4241990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	7.400,00	0,00	7.400,00
13	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	1.000,00	0,00	1.000,00
14	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	0,00	0,00	0,00
15	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	1.140.700,00	0,00	1.140.700,00
16	Gr. 4281900	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	0,00	0,00	0,00
17	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	1.155.200,00	0,00	1.155.200,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	23.200,00	0,00	23.200,00
20	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	0,00	0,00	0,00
21	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	151.800,00	0,00	151.800,00
22		Kalkulatorische Abschreibungen		0,00	7.500,00	7.500,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	65.600,00	65.600,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus interen Leistungsbeziehungen		0,00	270.100,00	270.100,00
25						
26						
27						
28		Einstellung aus Fehlbetrag		0,00		0,00
29		Primärkosten		3.252.900,00	343.200,00	3.596.100,00
30						
31	Auflösung der	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
32	allg. Kosten-	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
33	stellen					
34		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
36	Auflösung der	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
37	Hilfskosten-	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
38	stellen	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
43		Sekundärkosten				3.596.100,00
44						
45		Saldierung der Hauptkostenstellen				
46		Auflösung der Kostenstelle 121				
47		Auflösung der Kostenstelle 120				
48		Auflösung der Kostenstelle 103				
49		Auflösung der Kostenstelle 102				
50		Auflösung der Kostenstelle 101				
51		Auflösung der Kostenstelle 100				
52		Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll				3.596.100,00
53						

**Erläuterungsbericht zur Vorkalkulation
der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“
für das Jahr 2018**

§ 12 NAbfG i.V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG schreibt vor, dass die Kosten der Einrichtungen (hier: öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die erforderliche Kostenrechnung vollzieht sich in drei Stufen:

- Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind angefallen?)
- Kostenstellenrechnung (Wo sind diese Kosten angefallen?)
- Kostenträgerrechnung (Gebührenkalkulation)

I. Kostenartenrechnung:

Für den Erhebungszeitraum 2018 wurden folgende Kostenarten (vergleiche Vorkalkulation, Anlage 2) angesetzt:

Hinweis: Die Seiten 1 bis 3 der Vorkalkulation sind nebeneinander zu legen.

Lfd. Nr. 6:

Die **Personalaufwendungen** (Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkosten etc.) gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen, so dass Personalkosten in Höhe von insgesamt 760.600 EUR (Beamtenbezüge 65.000 EUR, Beschäftigtenvergütungen 695.600 EUR, einschl. entsprechender Versicherungsbeiträge etc.) eingestellt wurden. Sie wurden für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung, die Arbeiten für die Einrichtung Abfallentsorgung verrichten, entsprechend dem jeweiligen Arbeitszeitanteil ermittelt.

Lfd. Nr. 7:

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und dergl.) sowie Steuern und sonstige Abgaben (Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, Bürokosten der Einrichtung, Kosten der Gebührenberechnung und -einziehung, Kosten des Zahlungsverkehrs) sind ansatzfähige Kosten. Stoffkosten (Bau- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial, Reinigungsmaterial, Büromaterial der betreffenden Einrichtungen, Maschinen- und Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Dienstkleidung) gehören ebenso zu den ansatzfähigen Kosten.

Daher sind als **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** für die Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen 35.000 EUR ansatzfähige Aufwendungen angesetzt.

Lfd. Nr. 8:

Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Rücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen für die Jahre ab 2013 nicht mehr in Ertrag und Aufwand abgebildet werden, sondern der Aufwand ist durch Absatzbuchung in gleicher Höhe zu Lasten der Rekultivierungsrücklage buchhalterisch zu 0,00 EUR auszugleichen. Die Rückstellung für die Rekultivierung der kommunalen Deponie wird in einem Bestandskonto geführt.

Daher ist die **Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens** mit 0,00 EUR angesetzt.

Anlage 6

Lfd. Nr. 9:

Für die **Unterhaltung des beweglichen Vermögens** der Deponie- und Gebäudetechnik wurden insgesamt 35.000 EUR angesetzt. Es wurden insbesondere für die Unterhaltung der Sickerwasser- bzw. Kläranlage 14.000 EUR und für div. Unterhaltungsmaßnahmen (Wartung von Heizung, Alarmanlage, Gasmeldealanlage etc.) 15.000 EUR angesetzt.

Lfd. Nr. 10:

Der **Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände** wurde mit 700 EUR für die Beschaffung von Werkzeugen zum Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 11:

Hier wurden die **Mieten und Pachten** in Höhe von 200 EUR für eine von der Gemeinde Süpplingen gemietete Grundstücksfläche, die für das Zwischenlager für ölverunreinigten Boden benötigt wird, als Aufwand angesetzt.

Lfd. Nrn. 12 und 16:

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG gehören zu den Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Aufwendungen für die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 5 NAbfG sind die Aufwendungen für die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür, jedoch nur insoweit, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden, in Ansatz zu bringen. Entsprechend diesen Regelungen und der Berücksichtigungsfähigkeit von Steuern und sonstige Abgaben wurden für die **Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen** der ehemaligen Hausmülldeponie bei Süpplingen Aufwendungen in Höhe von 90.500 EUR angesetzt. Diese Kosten fallen u.a. für die Bereiche Sickerwasser bzw. Kläranlage, die Abwassergebühren, die Pflege und die Unterhaltung der Grundstücke der ehemaligen Hausmülldeponie sowie für sonstige auf diesen Grundstücken anfallende Reparaturen an. Weiterhin wurden unter **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** die notwendigen Verbrauchsmaterialien (117.000 EUR) eingestellt.

Zu diesen ansatzfähigen Aufwendungen gehören insbesondere die Kosten für Wasser und Abwasser (40.500 EUR), die Reinigung der Kläranlage (7.100 EUR) sowie Strom (33.500 EUR), Heizöl (9.100 EUR) und an Verbrauchsmaterialien hauptsächlich Chemikalien für die Kläranlage (105.500 EUR) und Labormaterial (10.000 EUR).

Lfd. Nr. 13:

Für das auf der Deponie eingesetzte **Fahrzeug** wurden 8.000 EUR zum Ansatz gebracht. Diese Aufwendungen teilen sich in Treibstoff (500 EUR), Kfz-Versicherungsbeiträge (700 EUR), Kfz-Steuer (300 EUR) sowie Aufwendungen für Ersatzteile (2.000 EUR) und für Reparaturen mit (4.500 EUR) auf.

Lfd. Nr. 14:

Für die Beschaffung von **Schutzkleidung** wurden 1.800 EUR, für die **Fortbildung** 4.000 EUR und für die **Reisekosten** zu Fortbildungszwecken 1.200 EUR in Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 15:

Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG (s.o.) und § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG gehören Aufwendungen für die Entgelte der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 NAbfG und Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, die unter Beachtung der Vergabegrundsätze in Auftrag gegeben wurden (einschließlich darin enthaltender Unternehmergewinne) zu den ansatzfähigen Kosten. § 12 Abs. 3 Nr. 4 NAbfG schreibt vor, dass die Aufwendungen für die Abfallberatung nach § 8 Abs. 1 NAbfG als Aufwendungen einzustellen sind. Es wurde daher

Anlage 6

die Aufwandposition **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 2.890.200 EUR eingestellt.

Die Kosten der Entsorgung in der TRV in Höhe von 2.089.500 EUR, die Betriebskosten des Kompostwerkes in Höhe von 769.700 EUR sowie die Entsorgung sonstiger Abfälle in Höhe von 6.000 EUR ergeben den Ansatz der Abfallentsorgung. Hierbei wurde bereits die Änderung der Sperrmüll-Express-Abfuhr und die Biotonne Plus berücksichtigt.

Weiterhin sind 5.000 EUR als Aufwand Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmaterial für Zwecke der Abfallberatung) und 15.000 EUR als sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für den Druck des Abfuhrkalenders, der Jahresbescheide und des Abfall-ABCs eingestellt. Zusammen mit den Aufwendungen des Sachkontos IT-Kosten - Betrieb eigener Anlagen - über 5.000 EUR ergibt sich dieser Ansatz in der Summe.

Lfd. Nr. 17:

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 NAbfG zählen die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu dem Aufwand des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Weiterhin sind auch nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 NAbfG die Aufwendungen für das Aufsammeln oder die Übernahme, das Einsammeln und Befördern sowie die weitere Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1 NAbfG (verbotswidrig lagernde Abfälle), soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht, besondere Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die entsprechend zu decken sind.

Letztendlich setzt sich diese Position zusammen aus den Aufwendungen der Rest-, Sperr-, Papier- und Bioabfallabfuhr (einschl. Sperrmüll-Express, Bioabfallbündel und Weihnachtsbaumabfuhr) 2.394.000 EUR, Abfallbehältermiete und Änderungsdienst 191.000 EUR, Logistikkosten Waste Paper Trade (WPT – Altpapierverwertung) 130.000 EUR, Annahmestelle für Elektrogeräte und Reifen 115.000 EUR, die Altreifenentsorgung 2.000 EUR, mobile Schadstoffsammlung 35.000 EUR sowie die Aufwendungen für die Entsorgung des wilden Hausmülls mit 2.500 EUR und die des Zwischenlagers mit 5.000 EUR.

Weiterhin sind in diesem der Ansatz Aufwendungen der Datenverarbeitung in Höhe von 22.500 EUR (Hosting, Pflege und Servicevertrag der Software Envidata.net), 8.000 EUR für den Wartungsvertrag AV-IS und die Führung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) und 34.500 EUR für die Deponienachsorge enthalten.

Dienstleistungsentgelte an die Veolia Umweltservice West GmbH für die Rufbereitschaft für den Deponie-/Sickerwasserbereich der Kläranlage der ehemaligen Hausmülldeponie sind i.H.v. 11.500 EUR anzusetzen.

Diesen Regelungen sowie der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG (s.o.) und der Berücksichtigungsfähigkeit von Entgelten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (s.o.) folgend, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte ansatzfähiger Aufwand, so dass insgesamt 3.076.500 EUR als **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** eingestellt wurden.

Lfd. Nr. 18:

Der **Mitgliedsbeitrag** VKS im VKU (Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. im VKU) wird mit 2.300 EUR und der **Mitgliedsbeitrag** ATV (Abwassertechnische Vereinigung Kläranlagennachbarschaften) mit 200 EUR veranschlagt.

Lfd. Nr. 19:

Als Geschäftsaufwendungen finden unter anderem 6.700 EUR für Fachliteratur, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren und Dienstreisekosten, 10.000 EUR für sonstige Ge-

Anlage 6

schäftsaufwendungen (Biotonnenvignette) und 21.000 EUR für Porto und Versand der Abfallentsorgungsbescheide ihren Niederschlag.

Es wurde daher die Aufwandsposition **Geschäftsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 37.700 EUR eingestellt.

Lfd. Nr. 20:

Hier wurden **betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen** mit 100 EUR in Ansatz gebracht.

Lfd. Nrn. 21 und 22:

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Abschreibungen.

Dieser Regelung folgend fallen für die o. g. Einrichtung **bilanzielle Abschreibungen** in Höhe von 151.800 EUR (**siehe Anlage 9**) an. Diese resultieren aus den Kosten der Anlagen für Rekultivierungsmaßnahmen der ehemaligen Hausmülldeponie Süplingen (hauptsächlich die Kläranlage und die Entgasungsanlage) und für dort genutztes Gerät und Inventar (124.600 EUR) sowie aus dem Ankauf der Altpapiertonnen von der Firma Smiton zum 01.01.2016 (27.200 EUR).

Ausgangsbasis für die Berechnung bilanziellen Abschreibung sind die Anschaffungskosten bzw. der Herstellungsaufwand.

Weiterhin wurden **kalkulatorische Abschreibungen** in Höhe von 7.500 EUR (**siehe Anlage 10**) auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten für die anteilige Nutzung der Verwaltungsgebäude „Conringstraße 27-30“ bzw. „Charlotte-von-Veltheim-Weg 5“ angesetzt.

Lfd. Nr. 23:

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine **Verzinsung des Anlagekapitals**.

Für die Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals wurden Kosten in Höhe von insgesamt 65.600 EUR (**siehe Anlage 11**) angesetzt. Hiervon entfallen 58.800 EUR auf die Deponie und Gebäude und 6.800 EUR auf die Altpapiertonnen.

Lfd. Nr. 24:

Zu den ansatzfähigen Aufwendungen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 14**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 270.100 EUR für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 13)**. Dieser Ansatz gliedert sich auf in 17.800 EUR für die Zahlungs- und Forderungsverwaltung, 208.900 EUR für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und 43.300 EUR für das Gebäudemanagement sowie 100 EUR für Gebühren der Abfallentsorgung des Deponiegrundstückes vom Geschäftsbereich Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik.

Lfd. Nr. 29:

Mithin ergibt sich ein **Aufwandsvolumen für die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“** in Höhe von insgesamt 7.556.000 EUR.

Diesem Volumen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber, die sich aus sonstigen Ertragsarten **lfd. Nr. 56**: Verwaltungsgebühren Abfall 100 EUR, **lfd. Nr. 57**: Abfallentsorgungsgebühren 6.125.500 EUR, **lfd. Nr. 58**: Selbstanlieferergebühren 211.000 EUR, **lfd. Nr. 59**: sonstige Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express-Gebühren) 16.000 EUR, **lfd. Nr. 60**: andere privatrechtliche Leistungsentgelte 2.000 EUR, **lfd. Nr. 61**: BgA DSD - andere privatrechtliche Leistungsentgelte - 23.700 EUR, **lfd. Nr. 62**: Erstattung von Unternehmen

Anlage 6

742.600 EUR, **lfd. Nr.63:** Erstattungen von übrigen Bereichen 100 EUR, **lfd. Nr. 64:** Erträge aus Vertragsstrafen etc. 1.000 EUR, **lfd. Nr. 65:** Stundungszinsen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 66:** Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 67:** andere sonstige ordentliche Erträge 100 EUR, **lfd. Nr. 68:** Zinserträge aus der Rückstellungsanlage 13.700 EUR (**siehe Anlage 12**), **lfd. Nr. 69:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen 65.04 - 54.100 EUR (Abfallentsorgungsleistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt, die nicht mehr als extern gezahlte Gebühren erfasst werden dürfen) sowie Erträge aus internen Leistungsbeziehungen 66.2 – 100 EUR, **lfd. Nr. 70:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall – 27.100 EUR (**siehe Anlage 13 – Berechnung - und Anlage 14 - Erläuterungen**), **lfd. Nr. 71:** Einstellung des Überschusses des Jahres 2015 mit 338.900 EUR (vgl. hierzu genauere Angaben innerhalb des Abschnittes II).

II. Kostenstellenrechnung:

Diese in der Kostenartenrechnung ermittelten Aufwendungsansätze wurden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die in der Vorkalkulation ausgewiesenen Haupt-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen aufgeteilt, wobei anzumerken ist, dass in dieser Vorkalkulation – wie für das Jahr 2017 - nur eine einheitliche Gebührenschuldnergruppe ausgewiesen wurde.

Lfd. Nr. 6:

Der Kostenansatz **Personalaufwendungen** wurde entsprechend den prozentualen Anteilen der einzelnen Mitarbeiter auf die Kostenstellen aufgeteilt.

Lfd. Nrn. 7, 8, 9, 10, 12 und 13:

Die Aufwendungen für die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens**, die **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**, die **Unterhaltung des beweglichen Vermögens**, den **Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände**, die **Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie die **Haltung von Fahrzeugen** wurden der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugerechnet.

Lfd. Nr. 11:

Der Ansatz **Mieten und Pachten** (betr. Zwischenlager für ölverunreinigten Boden) wurde der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) zugerechnet.

Lfd. Nr. 14:

Der Ansatz für **Schutzkleidung, Fortbildung, Reisekosten** wurde mit 7.000 EUR der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet.

Lfd. Nr. 15:

Der Ansatz der **Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Abfallentsorgung entsprechend der Entstehung (vergl. Kostenartenrechnung) auf die betreffenden Kostenstellen aufgeteilt.

Ebenso ihrer Entstehung nach wurden Kosten des Bescheiddrucks der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung), Kosten der Abfallberatung der Kostenstelle 58 und IT-Kosten - Betrieb eigene Anlage – und Kosten des Abfallkalenderdrucks der Kostenstelle 82 zugeordnet.

Lfd. Nr. 16:

Die **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** wurden mit 115.500 EUR auf der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) und mit 1.500 EUR auf der Kostenstelle 82 (Verwaltung) angesetzt.

Lfd. Nr. 17:

Das Sachkonto **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** ist wie folgt aufgeteilt worden:

Der Kostenstelle 10 (Restmüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und Verwertung), der Kostenstelle 101 (Schrott-, Elektro- und Kühlgeräteentsorgung), der Kostenstelle 102 (Sperrmüll), der Kostenstelle 103 (mobile Schadstoffsammlung), der Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung), der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens), der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge), der Kostenstelle 55 (wilde Müllablagerung) und der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung) wurden die jeweiligen Kostenansätze entsprechend ihrer Entstehung zugerechnet.

Lfd. Nr. 18:

Infolge der nicht an Abfallarten gebundenen Leistungen wurden die **Mitgliedsbeiträge VKS** (2.300 EUR) in voller Höhe der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet. Der Mitgliedsbeitrag für die Kläranlagengemeinschaft **ATV** (200 Euro) wurde dem Sinnzusammenhang nach der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugeschlagen.

Lfd. Nr. 19:

Der Ansatz für **Geschäftsaufwendungen** wurde seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (3.100 EUR), die Portokosten für die Bescheidversendung auf die Kostenstelle 57 (21.000 EUR) und auf die Kostenstelle 82 (13.600 EUR) aufgeteilt.

Lfd. Nr. 20:

Die Aufwendungen für die **betrieblichen Steuer- und Versicherungsaufwendungen** wurden der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugeordnet.

Lfd. Nr. 21:

Der Kostenansatz **bilanzielle Abschreibungen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (124.602,15 EUR), auf die Kostenstelle 83 (11,20 EUR) und auf die Kostenstelle 100 (27.186,65 EUR) aufgeteilt.

Lfd. Nr. 22:

Der Kostenansatz **kalkulatorische Abschreibung** wurde entsprechend seiner Entstehung nach der Kostenstelle 83 zugeordnet.

Lfd. Nr. 23:

Der Kostenansatz **Verzinsung des Anlagekapitals** wurde entsprechend seiner Berechnungsgrundlage bzw. Entstehung der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge – 58.800 EUR) und der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und Verwertung – 6.800 EUR) zugeordnet.

Lfd. Nr. 24:

Der Kostenansatz für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen** wurde nach seiner tatsächlichen Entstehung zwischen den Kostenstellen 57 (Gebührenabrechnung), 82 (Verwaltung) und 83 (Gebäude und Grundstücke) entsprechend der Entstehung und des Zusammenhangs aufgeteilt.

Die Umlegung der Sekundärkosten wurde wie folgt vorgenommen:

Lfd. Nr. 31:

Da die Verwaltung in den Gebäuden bzw. auf den Grundstücken beherbergt wird, erfolgte die Auflösung der Kostenstelle 83 in Gänze auf die Kostenstelle 82.

Lfd. Nr. 32:

Die Auflösung der Kostenstelle 82 (Verwaltung) wurde mittels der Arbeitszeiteile für die einzelnen Bereiche als Maß für den Grad der Beschäftigung vorgenommen.

Lfd. Nr. 34:

Die Kostenstelle 58 (Abfallberatung) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 35:

Die Aufteilung wurde nach dem erwarteten Behälterstand vorgenommen. Diese Aufteilung spiegelt den Aufwand für die Gebührenabrechnung wieder und berücksichtigt die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters.

Lfd. Nr. 36:

Da die europaweite Ausschreibung zur Neuvergabe der Dienstleistungen Abfallentsorgung zum 01.01.2016 abgeschlossen ist, entfällt eine Aufteilung der Kostenstelle 56.

Lfd. Nr. 37:

Da der anfallende „wilde Müll“ sich zu 2/3 aus Rest- und zu 1/3 aus Biomüll zusammensetzt, wurde die Kostenstelle 55 entsprechend zu 2/3 und 1/3 auf die Kostenstellen 10 und 11 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 38:

Die Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 39:

Die Kostenstelle 53 (Kompostwerk) wird aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs in voller Höhe auf die Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/ Selbstanlieferer) umgelegt.

Lfd. Nr. 40 und 41:

Die Kostenstellen 51 (Sonstige Entsorgung Müllumschlag) und 52 (Sonstige Entsorgung Fremddeponie) wurden hinsichtlich der unmittelbaren Zuordnungsfähigkeit der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugewiesen.

Lfd. Nr. 42:

Die Kosten der Kostenstelle 50 (TRV) wurden anhand der für 2018 erwarteten Mengen verteilt.

Saldierung der Hauptkostenstellen:

Lfd. Nr. 46:

Die Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugerechnet, da diese Abfälle dem Restmüll zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 47:

Aufgrund des gleichen Zusammenhangs wurde die Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung) auch der Kostenstelle 10 zugeordnet.

Lfd. Nr. 48:

Die Kostenstelle 103 (Mobile Schadstoffsammlung) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet, da diese Sammlung die Sonderabfälle aus den Haushalten erfasst.

Lfd. Nrn. 49 - 51:

Die Kostenstellen 102 (Sperrmüllabfuhr), 101 (Schrott, E-Schrott und Kühlgeräteentsorgung) sowie 100 (Papiersammlung und -verwertung) wurden aufgrund des gleichen Zusammenhangs auch der Kostenstelle 10 zugerechnet.

Es ergeben sich demnach folgende Kosten auf den Hauptkostenstellen (**lfd. Nr. 52**):

- Restmüll Haushalte (10) 5.237.066,25 EUR
- Biomüll Haushalte (11) 2.318.933,75 EUR

Diesen Kosten stehen Leistungen gegenüber, die sich zum einen aus sonstigen Leistungen und zum anderen aus den anfallenden Benutzungsgebühren zusammensetzen. Bei der Ermittlung der benötigten Benutzungsgebühren zu den einzelnen Gebührenarten sind die sonstigen Leistungen entsprechend ihrer Zurechnung in Abzug zu bringen.

Es wird mit folgenden Leistungen gerechnet:

Lfd. Nr. 56:

Für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen wird mit Gebühren in Höhe von 100 EUR gerechnet, die der Kostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 58:

An Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen wird mit einer Einnahme von 211.000 EUR gerechnet, die aufgrund des Sinnzusammenhangs den Kostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll – hier insbesondere Anlieferer, die nicht die Biotonne Plus nutzen wollen) zugeordnet sind.

Lfd. Nr. 59:

An sonstigen Benutzungsgebühren sind insgesamt 16.000 EUR für die neu eingeführte Sperrmüll-Express-Abfuhr eingestellt worden, die der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet wurden.

Lfd. Nr. 60:

Der Zuschuss für die Erstellung des Abfuhrkalenders wurde mit 2.000 EUR (Kostenstelle 10) veranschlagt.

Lfd. Nr. 61:

Es wurden 23.700 EUR (Kostenstelle 10) als Ertrag aus dem DSD-Zuschuss zur Wertstoffberatung angesetzt.

Lfd. Nr. 62:

Als Erstattungen von Unternehmen werden 742.600 EUR als Anteil des Landkreises Helmstedt an der Altpapierverwertung angesetzt (Kostenstelle 10).

Lfd. Nr. 63:

An Erstattungen für die Entsorgung von „wildem Müll“ werden Erträge von 100 EUR erwartet, die der Kostenstelle 10 zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 64:

Bei Erträgen aus Vertragsstrafen etc. wird mit einer Einnahme von 1.000 EUR gerechnet. Diese wird der Kostenstelle 10 Restmüll Haushalte zugerechnet.

Lfd. Nr. 66:

Der Geschäftsbereich Finanzen hat aufgrund von Gesetzesvorgaben Anpassungen für die Jahre ab 2013 vorgenommen, wodurch die Erträge für die Inanspruchnahme der Rückstellung buchhalterisch mit 0,00 EUR auszuweisen sind (vgl. lfd. Nr. 8).

Lfd. Nr. 67:

Die erwarteten anderen sonstigen, ordentlichen Erträge in Höhe von 100 EUR sind der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen.

Lfd. Nr. 68:

Die erwarteten Zinseinnahmen auf die gebildete Rücklage belaufen sich auf 13.700 EUR. Entsprechend der Aufteilung der Kosten der Deponienachsorge (lfd. Nr. 38, Auflösung der Kostenstelle 54) wurden auch die Erträge den Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) gut geschrieben.

Lfd. Nr. 69:

Da die Leistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt (hauptsächlich für das Gebäudemanagement) nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren (lfd. Nr. 57) wie extern erbrachte Leistungen mit erfasst werden, wird von 54.200 EUR Ertrag ausgegangen, der aufgrund des hohen Grünflächenanteils gleichmäßig auf die Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) aufgeteilt wird.

Lfd. Nr. 70:

Die erwarteten Erträge aus der internen Leistungsverrechnung für den Bereich Abfallwirtschaft in Höhe von 27.100 EUR werden mit 55 % der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) und mit 45 % der Hauptkostenstelle 11 (Biomüll) zugeordnet aufgrund des leicht höheren Verwaltungsaufwandes für die Restabfallentsorgung gegenüber der Bioabfallentsorgung.

Lfd. Nr. 71:

Die Verteilung des Überschusses des Jahres 2015 auf die Kostenstellen erfolgt anhand der sich aus der Jahresrechnung ergebenden Überdeckung der Kostenstellen.

Somit ergeben sich folgende notwendige Benutzungsgebühren, um bei den einzelnen Hauptkostenstellen einen Ausgleich zu erhalten (**Lfd. Nrn. 57 und 69**):

- Restmüll Haushalte (10) 4.041.145,44 EUR zzgl. 27.100 EUR (interne Leistung)
- Biomüll Haushalte (11) 2.084.354,56 EUR zzgl. 27.100 EUR (interne Leistung)

III. Kostenträgerrechnungen:

Die benötigten Benutzungsgebühren bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnungen.

1. Kostenträgerrechnung (vergleiche Anlage 3):

Die Gebühren sind nach § 12 Abs. 6 Satz 1 NAbfG nach § 5 Abs. 3 NKAG - mithin nach Art und Umfang der Inanspruchnahme - zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Nach § 12 Abs. 6 Satz 3 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach Satz 1 sowie von Mindestgebühren zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 4 NKAG ist gleichfalls die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig.

Kosten, die allgemein für die Vorhaltung einer öffentlichen Einrichtung entstehen (sogenannte Fixkosten), können ganz oder teilweise unabhängig von dem Maß der Benutzung im Einzelfall durch eine Grundgebühr abgegolten werden. Die Grundgebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen und neben der nach dem Wirklichkeitsmaßstab bemessenen Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

Anlage 6

Aufgrund des Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystems liegt der Schwerpunkt der Gebührenerhebung überwiegend auf einem Wirklichkeitsmaßstab (Euro pro Kilogramm Abfall). Das Gebührensystem setzt sich aus zwei Grundgebühren pro Restabfallbehälter und drei Zusatzgebühren (einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Restabfall, einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Bioabfall und einer Leerungsgebühr für die über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl an Leerungen des Restabfallbehälters hinausgehenden Leerungen) zusammen.

Die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ wird im Landkreis Helmstedt als einheitliche Einrichtung betrieben.

Im Rahmen dieser einheitlichen Einrichtung werden, entsprechend der in § 12 Abs. 5 NABfG getroffenen Regelung, Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle in die Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle einbezogen.

Bezüglich der einzelnen Gebührenarten ist folgendes festzuhalten:

Grundgebühren:

Mit den Grundgebühren, die an die Restabfallbehälter gekoppelt sind, werden Leistungen abgegolten, die in der Vorhaltung der Anlagen und Einrichtungen bestehen. Die Kosten fallen weitgehend unabhängig von der in Anspruch genommenen Sach- oder Dienstleistung an. In den Grundgebühren wurde daher ein Großteil der Fixkosten (Vorhaltekosten, etc.) eingerechnet.

Die Erhebung der Grundgebühren beruht auf der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ verbrauchsunabhängige Kosten verursacht, welche es rechtfertigen, diese Vorhaltekosten unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall auf die Benutzer der Einrichtung insgesamt zu verteilen.

In die Grundgebühren wurden die 13 Leerungen des Restabfallbehälters (Vierwochen-Rhythmus) und 26 Leerungen des Bioabfallbehälters einbezogen. Des Weiteren ist in der Grundgebühr die Anzahl der Bioabfallbehälter enthalten, die jeweils auf einem Grundstück benötigt werden.

Staffelung der Grundgebühr:

Verschiedene Leistungen (z. B. Sperrmüll-, Sperrschrottsammlung, mobile Schadstoffsammlung, Altpapierentsorgung, Weihnachtsbaumabfuhr) werden bei Grundstücken mit mehreren Wohnungen (Mehrfamiliengrundstücke), die zumeist einen oder mehrere 1.100 l Restabfallbehälter nutzen, in der Regel in einem größeren Umfang in Anspruch genommen als bei Ein-, Zwei- oder Dreipersonengrundstücken, etc., da z. B. ein Weihnachtsbaum in nahezu jeder Wohnung anfällt, neue Wohnungsgegenstände (Möbel etc.) des Öfteren angeschafft werden (Sperrmüll) und auch mehr Altpapier (fast in jeder Wohnung eine Tageszeitung) anfällt.

Es ist somit aufgrund der höheren Inanspruchnahme dieser Leistungen sachlich gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen den Nutzern von 120 l / 240 l Restabfallbehältern und den Nutzern von 1.100 l Restabfallbehältern zu treffen und folglich eine gestaffelte Grundgebühr zu erheben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Grundgebühr für einen 1.100 l Restabfallbehälter, nur maximal das Doppelte betragen sollte, da ansonsten die Nutzung eines solchen Behälters durch die Nutzung von mehreren kleineren Behältern ersetzt werden könnte.

Gewichtsgebühr für den Restabfall:

Die Gewichtsgebühr stellt eine Zusatzgebühr dar. Die Zusatzgebühr (auch Arbeits- oder Verbrauchsgebühr genannt) ist wie die Grundgebühr ihrem Wesen nach eine auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil einer Benutzungsgebühr, mit der die laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten gedeckt werden sollen. Hierbei ist es möglich, den gegebenenfalls mit den Grundgebühren nicht abgedeckten fixen Teil der Vorhaltekosten zu decken. Als „echte“ Benutzungsgebühr bemisst sich die Höhe der Gebühr voll nach der Art und dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Anknüpfungspunkt hierbei ist das Gewicht des Restabfalls.

Gewichtsgebühr für den Bioabfall:

Diese Gewichtsgebühr stellt gleichfalls eine Zusatzgebühr dar (siehe Gewichtsgebühr für den Restabfall).

Leerungsgebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen des Restabfallbehälters:

Die Leerungsgebühr ist eine Unterart der Zusatzgebühr. Demzufolge werden mit der Leerungsgebühr die variablen Kosten, welche sich in diesem bestimmten Fall auf den Leervorgang eines Restabfallbehälters beziehen, abgegolten.

Da in der Grundgebühr 13 Leerungen des Restabfallbehälters eingestellt wurden, kommt diese Gebühr für die Fälle zum Tragen, in denen eine „zusätzliche“ Leerung - über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl hinaus - in Anspruch genommen wird.

Hinter der Leerungsgebühr steht, dass im Landkreis Helmstedt ein flächendeckender Vierwochen-Rhythmus bei der Restabfallentsorgung angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum einen grundsätzlich allen Anschlusspflichtigen 240 l Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt, um diesen Rhythmus einhalten zu können. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, sofern es gewünscht wird, einen 120 l Restabfallbehälter zu erhalten. Zum anderen soll über diese Leerungsgebühr ein finanzieller Anreiz gegeben werden, den o.g. Rhythmus einzuhalten. Diese Leerungsgebühr erhebt keinen Anspruch auf Kostendeckung, sondern hat eine reine Lenkungsfunktion.

Gebühr für die Biotonne Plus

Die Gebühr für die Biotonne Plus stellt eine Zusatzgebühr für die pauschale Abdeckung der variablen Kosten dar, welche durch die zusätzliche Mitnahme von Baum- und Strauchschnitt entstehen.

Verteilung auf fixe Kosten und variable Kosten

Für die weitere Kostenträgerrechnung ist es im Hinblick auf die Grundgebühren erforderlich, die jeweiligen Kosten in Fixkosten und variable Kosten aufzuteilen.

Als verbrauchsunabhängige Betriebskosten und somit als Fixkosten wurden alle Kosten, die über vertragliche Regelungen eine Garantiemenge oder eine Mengenstaffel beinhalten sowie alle Kosten, die investiven und mithin „Vorhalte“-Charakter haben, festgelegt. Als verbrauchsabhängige Kosten wurden solche festgelegt, die bei Einrichtungen entstehen, bei denen Abfälle nicht aufgrund einer Garantiemenge oder einer Mengenstaffel anfallen, und für die der Gebührenschuldner keinerlei Vorhaltekosten für die Aufrechterhaltung solcher Einrichtungen erbringen muss.

Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile in den Anlagen 4 und 5 verwiesen.

Einberechnung von Vorjahresüberschüssen bzw. Vorjahresfehlbeträgen

Der in die Vorkalkulation (siehe Anlage 2; lfd. Nrn. 71) eingestellte Gesamtüberschuss des Jahres 2015 (338.900 EUR) setzt sich aus der Addition der Überschüsse der Hauptkostenstelle 10 Restmüll und der Hauptkostenstelle 11 Biomüll zusammen.

Für die Kostenträgerrechnung (siehe Anlage 3) bedeutet dies für den Restabfallbereich, dass 221.800,00 EUR der Fixkosten schon durch die Vorjahresüberschüsse gedeckt sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Restmüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 2.383.968,48 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.684.276,96 EUR.

Für den Bioabfallbereich sind 117.100,00 EUR der Fixkosten durch die Vorjahresüberschüsse gedeckt. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Biomüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 873.231,52 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.238.223,04 EUR.

Gebühren im Restabfallbereich:

Die Behältergrundgebühr ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Fixkosten für den Restabfall durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$2.383.968,48 \text{ EUR} / 30.400 = 78,42 \text{ EUR pro Restabfallbehälter}$$

Hinsichtlich der zusätzlichen Leerungen eines Restabfallbehälters wird auf den Erfahrungswert von 40.000 Vorgängen abgestellt. Es wird daher ein Gesamtbetrag von 400.000,00 EUR veranschlagt, wobei der Gebührensatz weiterhin mit 10,00 EUR pro zusätzliche Leerung angesetzt wird.

Dieses Gebührenaufkommen wird bei der Berechnung der Gewichtsgebühr für den Restabfall berücksichtigt.

Die Gewichtsgebühr wird durch die Teilung der variablen Kosten abzüglich der Leerungsgebühr durch die erwartete Tonnage des Restabfalls (7.600 t = 7.600.000 Kilogramm) ermittelt.

$$(1.684.276,96 \text{ EUR} - 400.000 \text{ EUR}) / 7.600.000 = 0,17 \text{ EUR pro Kilogramm Restabfall}$$

Gebühren im Bioabfallbereich:

Die Grundgebühr aus dem Bioabfallbereich bezogen auf die Restabfallbehälter ergibt sich durch die Teilung der Fixkosten aus dem Bioabfallbereich durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$873.231,52 \text{ EUR} / 30.400 = 28,72 \text{ EUR pro Bioabfallbehälter}$$

Durch die Einführung der Biotonne Plus haben sich durch die Ausstellung der Vignetten (6.000 Stück pro Jahr x 20,00 EUR) Gebühren von 120.000,00 EUR ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Anlage 6

Die Gewichtsgebühr wird abzüglich der Gebühren für die Biotonne Plus durch die Teilung der variablen Kosten durch die erwartete Tonnage des Bioabfalls, wobei die bisher erwartete Tonnage von 7.600 t aufgrund der Sammlung von Baum- und Strauchschnitt mit der Bioabfallsammlung (1.350 t) und der Weihnachtsbaumsammlung (100 t) auf gebührenpflichtige 6.150 t (= 6.150.000 Kilogramm) reduziert wird, ermittelt.

$$(1.238.223,04 \text{ EUR} - 120.000 \text{ EUR}) / 6.150.000 = 0,18 \text{ EUR pro Kilogramm Bioabfall}$$

Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr und der Leistungsgebühren

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzung einer einheitlichen Grundgebühr sind die für den Restabfall und den Bioabfall ermittelten Grundgebühren zu addieren und ergeben eine Gesamtgrundgebühr von 107,14 EUR pro Restabfallbehälter pro Jahr.

Es liegen somit bisher folgende Ergebnisse vor:

Grundgebühr pro Restabfallbehälter	107,14 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,17 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,18 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Veränderungen aus Lenkungsgesichtspunkten

Entscheidend bei der Gestaltung der neuen Gebührensätze ist, dass eine der Lenkungs-funktion der Abfallentsorgungsgebühr gerecht werdende Relation von Grund- und Zusatzge-bühren festgelegt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 NAbfG, wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Diese Lenkungs-funktion wird gebührenrechtlich über die Zuordnung von fixen Kosten in die gewichtsbezogene Zusatzgebühr umgesetzt.

Eine Verlagerung von Fixkostenanteilen in die leistungsbezogene Gebühr hat Auswirkungen auf die Höhe der einzelnen Gebührensätze. So ist z. B. eine möglichst geringe Behälter-grundgebühr nur mit einer entsprechend hohen Gewichtsgebühr möglich. Umgekehrt würde eine entsprechend hohe Behältergrundgebühr niedrigere Gewichtsgebühren zur Folge ha-ben. Eine hohe Grundgebühr bedeutet einen nur geringen Anreiz der Gebührenschuldner zur Vermeidung von Abfällen. Eine sehr niedrige Grundgebühr könnte zu dem unerwünschten Erfolg einer vermehrten illegalen Entsorgung von Abfällen in der freien Landschaft füh-ren.

Es wurden folgende lenkungsbezogenen Veränderungen vorgenommen:

- Übernahme von 312.000,00 EUR Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
- Übernahme von 0,00 EUR Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall

Hinsichtlich der Grundgebühr ist weiterhin zu beachten, dass eine Staffelung dieser Gebühr in der Form vorgenommen werden soll, dass die Nutzergruppe der 1.100 l Restabfallbehälter maximal die doppelte Grundgebühr tragen soll wie die Nutzergruppe der 120 l / 240 l Restabfallbehälter.

Die Gesamtfixkosten, die über die Grundgebühren gedeckt werden sollen, ergeben sich aus der Addition der reduzierten Fixkosten aus dem Restabfallbereich (Fixkosten Restabfall - lenkungsbezogene Veränderung) und aus dem Bioabfallbereich (Fixkosten Bioabfall - lenkungsbezogene Veränderung):

$$2.071.968,48 \text{ EUR} + 873.231,52 \text{ EUR} = 2.945.200,00 \text{ EUR}$$

Bei der Berechnung der Fixkostenanteile für die einzelnen Nutzergruppen wurde die Anzahl an 1.100 l Restabfallbehälter (700 Stück) im Vergleich zu der Anzahl an 120 l / 240 l Restabfallbehälter (29.700 Stück) doppelt gewichtet. Es ergeben sich somit folgende Fixkostenanteile:

120 l / 240 l Restabfallbehälter:	2.812.618,65 EUR
1.100 l Restabfallbehälter:	132.581,35 EUR

Die Grundgebühr pro Restabfallbehälter der einzelnen Nutzergruppe ergibt sich nunmehr durch die Teilung des Fixkostenanteils durch die jeweilige Anzahl an Restabfallbehälter.

Nutzergruppe 120 l / 240 l Restabfallbehälter:

$$2.812.618,65 \text{ EUR} / 29.700 = 94,70 \text{ EUR, gerundet } 94,80 \text{ EUR}$$

Nutzergruppe 1.100 l Restabfallbehälter:

$$132.581,35 \text{ EUR} / 700 = 189,40 \text{ EUR, gerundet } 189,60 \text{ EUR}$$

Die Beträge wurden auf einen durch 12 Monate teilbaren Betrag gerundet.

Die Gewichtsgebühr für den Restabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Restabfall plus der reduzierten variablen Kosten Restabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(312.000,00 \text{ EUR} + 1.284.276,96 \text{ EUR}) / 7.600.000 = 0,2100 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,21 EUR pro kg Restabfall

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Bioabfall plus der variablen Kosten Bioabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(0,00 \text{ EUR} + 1.118.223,04 \text{ EUR}) / 6.150.000 = 0,1818 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,18 EUR pro kg Bioabfall

Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

Grundgebühr pro 120 l / 240 l Restabfallbehälter	94,80 EUR
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	189,60 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,21 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,18 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Dieses Ergebnis wird den Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung am besten gerecht. Die Relation zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander bedarf einer Ausgewogenheit. Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dieser Berechnung am besten zum Tragen.

2. Anlieferergebühren:

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührensuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2018 festgehalten, da gewerbliche Selbstanlieferungen aufgrund der Auswirkung

Anlage 6

gen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sporadisch zu verzeichnen sind. Für die vorhandenen Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zzgl. einem pauschalen 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlag orientieren.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

Anlieferer Restmüll:

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Entsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$199,00 \text{ EUR / t} + 29,85 \text{ EUR / t} = 228,85 \text{ EUR}$$

gerundet: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro 20 kg
(Vergleich 2017: 220,00 EUR / t bzw. 4,40 EUR pro 20 kg)

Anlieferer Biomüll:

Im Jahr 2018 ist vom Landkreis Helmstedt nur noch das Entgelt für den variablen Entgeltanteil für die angelieferte Menge zu entrichten (89,50 EUR / t). Der Investivanteil der Kompostanlage entfiel ab dem 4. Quartal 2014, da die Anlage seitdem bilanziell abgeschrieben ist.

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Gesamtentsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$89,50 \text{ EUR / t} + 13,43 \text{ EUR / t} = 102,93 \text{ EUR}$$

gerundet: 102,50 EUR / t bzw. 2,05 EUR pro 20 kg
(Vergleich 2017: 101,00 EUR / t bzw. 2,02 EUR pro 20 kg)

Der Preis pro Tonne wurde jeweils auf einen durch 50 teilbaren Betrag gerundet.

Bei den vorhandenen Waagen in der Müllumschlagstation bzw. im Kompostwerk können Wägungen bis 400 kg aufgrund der eichrechtlichen Bestimmungen nicht gebührenmäßig mit einem Preis pro 20 kg berechnet werden, so dass für den Bereich von 0 kg bis 400 kg jeweils mehrere Pauschalgebührensätze (vergleiche § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung) festgesetzt werden müssen.

Die übrigen Gebührensätze des § 3 der Abfallgebührensatzung orientieren sich an den entstehenden Entsorgungskosten bzw. dem durch die Nutzung entstehenden Aufwand, wobei aus Lenkungs Gesichtspunkten keine kostendeckenden Gebühren festgesetzt wurden, um eine Anlieferung der einzelnen Abfälle nicht von vornherein zu verhindern.

Entwicklung der Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Helmstedt der Jahre 2007 - 2018

Gebührenart	2007 in Euro	2008 in Euro	2009 in Euro	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro	2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro	2018 in Euro Vorschlag
Grundgebühr pro 120/240 l Restabfallbehälter	105,00	91,20	91,20	91,20	94,80	94,80	94,80	94,80	93,00	99,60	97,20	94,80
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	210,00	182,40	182,40	182,40	189,60	189,60	189,60	189,60	186,00	199,20	194,40	189,60
Gewichtsgebühr Restabfall	0,25	0,20	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,21	0,21
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,23	0,19	0,19	0,19	0,20	0,20	0,20	0,20	0,18	0,19	0,19	0,18
Leerungsgebühr	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Gebühr Biotonne Plus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,00	20,00	20,00

15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119 / 2017), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 07.12.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2016 (Nr. 49/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 7,90 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,80 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,90 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,18 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

Anlage 8

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro
Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,45 Euro
über 200 kg	36,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behälteraustauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

(7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

(8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

Anlage 8

1.1	für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können pauschal	10,00 Euro
1.2	für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen pauschal	40,00 Euro
1.3	für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg* pauschal	70,00 Euro
1.4	für Anlieferungen von mehr als 400 kg je angefangene 20 kg	4,50 Euro
2.	Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)	
2.1	je angefangener Sack bis 100 l Volumen	5,00 Euro
2.2	andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich) je 100 l angefangenes Nennvolumen	5,00 Euro
3.	Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)	
3.1	für Anlieferungen bis 400 kg* pauschal	600,00 Euro
3.2	für Anlieferungen von mehr als 400 kg je angefangene 20 kg	29,00 Euro

II. Annahmestelle:

1.	Altreifen	
1.1	Pkw-Reifen ohne Felge	3,00 Euro
1.2	Pkw-Reifen mit Felge	4,00 Euro
1.3	Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge	8,00 Euro
1.4	Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge	12,00 Euro
1.5	Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge	15,00 Euro
1.6	Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge	18,00 Euro
2.	Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter) je Liter angelieferten Materials	1,50 Euro
3.	Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)	
3.1	je angefangener Sack bis 100 l Volumen	5,00 Euro
3.2	andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich) je 100 l angefangenes Nennvolumen	5,00 Euro

Anlage 8

- 3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)
- 3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m³ Volumen je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
- 3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich) je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
- 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
- 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 29,00 Euro

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
- 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 5,00 Euro
- 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 15,00 Euro
- 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 30,00 Euro
- 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg 2,05 Euro
- 1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis

Anlage 8

- | | |
|--|------------|
| 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal | 10,00 Euro |
| 1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal | 20,00 Euro |
| 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg | 3,50 Euro |
| 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen. | |
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermaß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

(12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

(13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
- Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.

(14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
- bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren

Anlage 8

je Monat Laufzeit	3,80 Euro
mind. jedoch	50,00 Euro
• je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“	2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 6 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den __.09.2017

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Radeck

Landrat

Plan bilanzielle Abschreibungen 2018 für "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Anlagen- klasse	Kosten- stelle	Kosten- träger	Anschaffungs- datum	ND	AHW	Buchwert 31.12.16	AfA-Plan 2018
ANL001120	Tobit David.fx	Software	LIZENZ	706620	537010000	03.12.2009	4	886,55	0,00	0,00
ANL000089	Grundstücke Deponie Süpplingen	Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2008		31.362,72	31.362,72	0,00
ANL000257	Deponieanlage Rekult.	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2001	10	121.204,80	0,00	0,00
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	50	4.487.854,28	2.425.533,49	89.757,09
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2004	50	107.647,67	79.659,28	2.152,95
ANL000263	Entgasungsanlage	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	30	962.777,14	224.648,00	32.092,57
ANL002048	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	19.11.2010	40	4.320,30	3.787,46	108,01
ANL002049	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	30.11.2010	40	8.514,45	7.464,33	212,86
ANL000266	Hard-/Softw., Messgeräte ...	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2003	7	9.441,29	0,00	0,00
ANL000268	Schlauchpumpe, Hard-/Softw. ...	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2004	7	15.076,51	0,00	0,00
ANL000270	Archivsystem, Hard-/Softw. ...	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2005	7	23.483,65	0,00	0,00
ANL000276	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2006	7	4.553,00	0,00	0,00
ANL000278	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2007	7	5.215,70	0,00	0,00
ANL000279	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2008	7	13.860,11	0,00	0,00
ANL000831	A3 Drucker Brother MFC 6490 CW		BGA	706620	537010000	30.05.2009	4	391,50	0,00	0,00
ANL001124	Spektralphotometer		BGA	706620	537010000	24.11.2009	13	2.478,76	1.112,26	190,67
ANL001328	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	31.12.2008	7	5.638,19	0,00	0,00
ANL004617	Papiertonnen 2008		BGA	706620	537010000	01.01.2016	12	226.958,35	208.045,15	18.913,20
ANL004618	Papiertonnen 2009		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	15.224,80	14.053,66	1.171,14
ANL004619	Papiertonnen 2010		BGA	706620	537010000	01.01.2016	14	15.543,66	14.433,40	1.110,26
ANL004620	Papiertonnen 2011		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	26.520,91	24.752,85	1.768,06
ANL004621	Papiertonnen 2012		BGA	706620	537010000	01.01.2016	16	14.176,57	13.290,53	886,04
ANL004622	Papiertonnen 2013		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	26.304,18	24.280,78	2.023,40
ANL004623	Papiertonnen 110L		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	19.718,45	18.403,89	1.314,56
ANL004598	Gerätehaus	Deponie Süpplingen	GEBDIENST	706610	537010000	01/2015	25	279,99	266,92	11,20
								6.149.433,53	3.091.094,72	151.712,01

Landkreis Helmstedt
GB 20 "Finanzen"
20 - 12 - 04

Anlage 10

Kalkulatorische Abschreibungen 53701

Vorkalkulation 2018

IV. Werte einbuchten

**1. Für Anlagen mit direkter Zuordnung
komplette Werte vom Zusatzbetrag**

Anlagennr.	Anlagenbeschreibung	Zusatzwert 2016 (Konto 9442161)	Anteil bilanzieller Abschreibung (kommt über ILV auf KTR 537010000; KOA 4811311152)
ANL000257	Deponieanlage Rekult.		
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung		
ANL000263	Entgasungsanlage		
ANL000270	Archivsystem, Hard-/Softw. ...		
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.		
		0,00	0,00

**2. Für Gebäude die Anteile, die aufgrund der
Mitarbeiter bzw. qm anzusetzen sind**

Anlagennr.	Anlagenbeschreibung	Zusatzwert 2016 (Konto 9441161)	Anteil bilanzieller Abschreibung (kommt über ILV auf KTR 537010000; KOA 4811311152)
KH7	111520007		
Nr.	Beschreibung		
ANL000398_2694_	Geb. Conringstraße 27-30	3.680,27	1.317,84 KST 706620
ANL004713	Heizungsanlage	18,78	280,49 KST 706620
KH 8	111520008		
Nr.	Beschreibung		
ANL000399	Geb. Ch.-v.-Veltheim-Weg 5	3.751,37	2.264,93 KST 701610
		7.450,42	3.863,25

**3. kalkulatorische Abschreibungen gesamt
53701**

7.450,42 3.863,25

20.04, 09.05.2017
gez. Walkemeyer

Nr.	Beschreibung	Startdatum Normal-AfA	Nutzungs- dauer i. Jahren	Enddatum d. Nutzungsdauer	Anschaffungs- kosten €	Sonder-AfA 31.12.2008	Wert € Abschr. i. Monat	Buchwert € 01.01.2018	Buchwert € 31.12.2018	gemittelter Buchwert € 2018
ANL000089	Grundstücke Deponie Süpplingen	01.01.2008						31.362,72	31.362,72	31.362,72
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	01.01.1994	50,00	31.12.2043	4.487.854,28		7.486,21	2.335.698,97	2.245.864,45	2.290.781,71
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	01.01.2004	50,00	31.12.2053	107.647,67		179,41	77.506,32	75.353,36	76.429,84
ANL000263	Entgasungsanlage	01.01.1994	30,00	31.12.2023	962.777,14		2.674,38	192.555,44	160.462,88	176.509,16
ANL001124	Spektralphotometer	01.11.2009	13,00	31.10.2022	2.478,76		15,89	921,59	730,91	826,25
ANL002048	Ingenieurleistungen	01.11.2010	50,00	31.10.2060	4.320,30		7,20	3.701,05	3.614,65	3.657,85
ANL002049	Ingenieurleistungen	01.11.2010	50,00	31.10.2060	8.514,45		14,19	7.294,04	7.123,75	7.208,90
ANL004598	Gerätehaus	01.11.2015	25,00	31.10.2040	279,99		0,93	255,72	244,52	250,12
ANL004617	Altpapiertonnen 2008	01.01.2016	12,00	31.12.2027	226.958,35		1.576,10	189.131,96	170.218,76	179.675,36
ANL004618	Altpapiertonnen 2009	01.01.2016	13,00	31.12.2028	15.224,80		97,59	12.882,52	11.711,38	12.296,95
ANL004619	Altpapiertonnen 2010	01.01.2016	14,00	31.12.2029	15.543,66		92,52	13.323,14	12.212,88	12.768,01
ANL004620	Altpapiertonnen 2011	01.01.2016	15,00	31.12.2030	26.520,91		147,34	22.984,79	21.216,73	22.100,76
ANL004621	Altpapiertonnen 2012	01.01.2016	16,00	31.12.2031	14.176,57		73,84	12.404,49	11.518,46	11.961,48
ANL004622	Altpapiertonnen 2013	01.01.2016	13,00	31.12.2028	26.304,18		168,62	22.257,38	20.233,98	21.245,68
ANL004623	Altpapiertonnen 1100	01.01.2016	15,00	31.12.2030	19.718,45		109,55	17.089,33	15.774,76	16.432,05
KH 7	ANL000398 Geb. Conringstraße 27-30	01.01.1955	90,00	31.12.2044	876.272,34	196.810,80	355,78	4.287,42	4.128,63	4.208,03
	ANL000080 Grundstück Conringstr. 27 - 30				119.070,80			4.428,64	4.428,64	4.428,64
KH 7	ANL002694 Dämmung, Fenster, Fassade,	01.01.2011	34,00	31.12.2044	101.181,77		247,99	2.988,49	2.877,81	2.933,15
KH 7	ANL003253 Dämmarbeiten KH7	01.01.2012	33,00	31.12.2044	109.144,24		275,62	3.321,36	3.198,35	3.259,86
KH 7	ANL003254 Dämmarbeiten KH7 - KP II	02.01.2012	33,00	31.12.2044	814.609,09		2.057,27	24.789,22	23.871,02	24.330,12
KH 7	SOPO000698 KP II Zuschuss Dämmarbeiten KH 7	01.01.2012	33,00	31.12.2044	-685.762,00		-1.731,72	-20.868,36	-20.095,46	-20.481,91
KH 7	ANL004713 KP II Heizung	01.01.2016	18,00	31.12.2033	135.000,32		625,00	4.463,21	4.184,26	4.323,74
KH 7	SOPO000867 KP II Zuschuss Heizung	01.01.2016	18,00	31.12.2033	-128.250,30		-593,75	-4.240,05	-3.975,05	-4.107,55
KH 8	ANL000399 Geb. Ch.-v.-Veltheim-Weg 5	01.01.1958	90,00	31.12.2047	333.057,23	67.738,00	165,23	8.606,97	8.320,07	8.463,52
	ANL000081 Grundstück Ch.-v.-Veltheim-Weg 5				33.920,50			4.908,34	4.908,34	4.908,34
KH 8	Wärmedämmung KP II Fassade / Fenster	01.12.2017	30,08	31.12.2047	290.000,00		803,32	40.452,22	39.057,32	39.754,77
KH 8	Wärmedämmung KP II Zuschuss Fassade / Fenster	01.12.2017	30,08	31.12.2047	-275.500,00		-763,16	-38.429,60	-37.104,44	-37.767,02
KH 8	Wärmedämmung KP II Dachboden	01.12.2017	30,08	31.12.2047	30.000,00		83,10	4.184,72	4.040,42	4.112,57
KH 8	Wärmedämmung Zuschuss KP II Dachboden	01.12.2017	30,08	31.12.2047	-28.500,00		-78,95	-3.975,47	-3.838,38	-3.906,93
KH 8	Brandschutz	01.12.2017	30,08	31.12.2047	50.000,00		138,50	6.974,53	6.734,04	6.854,29
	Total									2.904.820,44
	EK Zinssatz %									1,94
	EK Anteil %									85,7
	FK Zinssatz %									4,17
	FK Anteil %									14,3
	Mischzinssatz %									2,26
	kalkulatorische Zinsen Wert total € (gerundeter Betrag)									65.600,00
	Wert € 701610									6.800,00
	Wert € 706620									58.800,00

KST
Schlüsselwert 53701
Schlüsselwert total KH

69,01 1.855,44

97,30 672,42

Anlage 11

Berechnung Zinsen Rückstellung für Rekultivierung ehem. Deponie

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresanfangsbestand	2.894.354,46	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93
Zuführungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensaldo	2.894.354,46	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93
Zinsen Gesamt	15.340,08	14.492,08	13.644,08	12.126,39	10.865,66
Zuführungen der Zinsen	0,00 *	0,00 *	13.644,08	12.126,39	10.865,66
Zwischensaldo	2.894.354,46	2.734.354,46	2.587.998,54	2.300.124,93	2.060.990,59
Inanspruchnahme Rückstellung**	160.000,00	160.000,00	300.000,00	250.000,00	
Jahresendbestand	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93	2.060.990,59
Übertrag in Folgejahr	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93	2.060.990,59
Angenommener Zinssatz:	0,53%	0,53%	0,53%	0,53%	0,53%
(Der Zinssatz ist den unverbindlichen Angeboten von div. Kreditvermittlern für die Anlage von Festgeld für 1 Jahr entnommen).					
Zinsen (gerundeter Betrag)	15.300,00	14.400,00	13.600,00	12.100,00	10.800,00

* In 2016 auf Wunsch des GB 16 keine Zuführung der Zinsen zur Rückstellung. Die Zinsen sollen als allgemeine Deckungsmittel dienen.

** Bei der Inanspruchnahme der Rückstellung handelt es sich um die Planungen aus dem Jahr 2016. Daher ist kein Wert für das Jahr 2020 angegeben. Die Werte werden - sobald die Mittelanmeldungen vorliegen - aktualisiert werden.

20.01, 18.05.2016

Hobbie

geändert in Bezug auf die auch im Jahr 2017 nicht geplante Zuführung der Zinsen zur Rückstellung

16.1, 02.06.2016

Wunderling

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 13

Vorkalkulation 2018 für Produkt 53701 "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Werte (€) für die vom Controlling aus gesteuerte interne Leistungsverrechnung.
anzusetzende durchschnittliche Steigerungsrate

2016 1,41 %
2017 1,41 %

Erträge (); Aufwand (-)

Kostenarten- code	Name	2016	2017	2018
		Bewegung	Prognosewert	Planwert (gerundeter Betrag)
3811311101	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	51,05	51,77	100,00
3811311102	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	32,44	32,90	0,00
3811311107	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	18,70	18,96	0,00
3811311110	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	3,49	3,54	0,00
3811311111	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	4.512,54	4.576,17	4.600,00
3811311112	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	6,45	6,54	0,00
3811311117	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	35,61	36,11	0,00
3811311121	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	15.249,87	15.464,89	15.700,00
3811311130	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	414,12	419,96	400,00
3811311131	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	246,35	249,82	300,00
3811311132	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	3.049,31	3.092,31	3.100,00
3811311140	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	254,09	257,67	300,00
3811311141	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	128,27	130,08	100,00
3811311151	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	17,54	17,79	0,00
3811311152	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	2.421,45	2.455,59	2.500,00
Total Ertrag		26.441,28	26.814,10	27.100,00
4811054201	Aufw. ILV Leist. Prod. 54201	-312,26	-316,66	-300,00
4811311101	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	-8.245,54	-8.361,80	-8.500,00
4811311102	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	-17.267,67	-17.511,14	-17.800,00
4811311107	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	-1.207,98	-1.225,01	-1.200,00
4811311110	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	-3.378,14	-3.425,77	-3.500,00
4811311111	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	-42.346,12	-42.943,20	-43.500,00
4811311112	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	-4.153,90	-4.212,47	-4.300,00
4811311117	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	-25.289,25	-25.645,83	-26.000,00
4811311121	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	-75.936,36	-77.007,06	-78.100,00
4811311130	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	-17.673,83	-17.923,03	-18.200,00
4811311131	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	-8.125,57	-8.240,14	-8.400,00
4811311132	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	-9.140,73	-9.269,61	-9.400,00
4811311140	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	-6.616,83	-6.710,13	-6.800,00
4811311141	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	-996,96	-1.011,02	-1.000,00
4811311151	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	-1.251,03	-1.268,67	-1.300,00
4811311152	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	-40.568,12	-41.140,13	-41.700,00
Total Aufwand		-262.510,29	-266.211,69	-270.000,00
Total gesamt		-236.069,01	-239.397,58	-242.900,00

20.04, 04.05.2017
gez. Walkemeyer

Vorkalkulation 2018 für Produkt 53701 „Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Der Landkreis Helmstedt hat die Kosten- und Leistungsrechnung mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 in der gesamten Verwaltung eingeführt. Interne Leistungserbringungen werden zur Verdeutlichung des Ressourcenverbrauches zwischen den Teilhaushalten und den Produkten verrechnet. Die entsprechenden Erträge und Aufwendungen werden in den einzelnen Teilergebnishaushalten dargestellt.

Die interne Leistungsverrechnung (ILV) erfolgt zum einen fallweise ausgelöst von den Geschäftsbereichen (GB) und zum anderen durch die vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung am Ende einer Periode. Periodenenden sind der 31.05, der 31.08 und der 31.12 eines jeden Jahres.

Die intern erbrachten Abfallentsorgungsleistungen werden über die fallweise Verrechnung abgebildet.

Weitere fallweise Verrechnungen bei der kostenrechnenden Einrichtung gibt es für Abnehmen von Leistungen des Produktes 11117 „IT-Service“¹ und ab 2015 auch für Leistungsabnahmen vom Produkt 11160 „Prüfungsdienst“.

Die vom Controlling umgelegten Werte setzen sich aus den Primärkostenarten (Kontenart 3 und 4 der Finanzbuchhaltung) und den bis dahin aufgelaufenen fallweisen Verrechnungswerten bei den intern wirkenden Produkten zusammen.

Es gilt zwischen 5 Schritten zu unterscheiden:

- *Schritt 1: Kostenstellen-Anpassungen aufgrund von Produktverantwortung vor der Schlüsselumverteilung (bis Ende 2013 wurden hier Posten erzeugt)*
- Schritt 2: Produktinterne ILV bei intern wirkenden Produkten
- Schritt 3: Produktexterne ILV bei intern wirkenden Produkten²
- Schritt 4: Produktinterne ILV bei extern wirkenden Produkten
- Schritt 5: Kostenstellen-Anpassung aufgrund von Produktverantwortungen nach der Schlüsselumverteilung (seit 2014 werden hier Posten erzeugt)

¹ Fallweise Verrechnungen werden vom IT-Service nur gefordert, um zu bewirken, dass die spätere Schlüsselumlage verursachungsgerechter wird.

² Ursprünglich war vorgesehen eine Umlagestufe für die Leistungsbeziehungen zwischen intern wirkenden Produkten und eine Umlagestufe für die Umlage von intern wirkenden Produkten auf die extern wirkenden Produkte zu haben. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten und der Ungewissheit, ob diese sich auflösen oder nicht, sind diese beiden Umlagestufen in einer Umlage Stufe zusammengefasst worden.

Wertverändernde Auswirkungen bei dem Kostenträger (KTR) 537010000 werden derzeit nur durch Umlagen bei Schritt 3 bewirkt. Ziel ist hier über Schlüssel³ Werte der intern wirkenden Leistungen auf die Abnehmer umzulegen. Alle Erträge und Aufwendungen, die für interne Leistungen entstehen, werden auf die Abnehmer umverteilt.

Um den gegenseitigen Leistungsbeziehungen gerecht zu werden, wäre eine Berechnung über das mathematische Verfahren vorzunehmen. Ab 2014 wird im LKHE keine mathematische Verrechnung mehr vorgenommen, da der Nutzen nicht den aufzuwendenden Aufwand rechtfertigt.

Die intern wirkenden Produkte werden grundsätzlich als interner Bereich gewertet, der möglichst verursachungsgerecht auf die extern wirkenden Produkte umzuverteilen ist.⁴

Die Umverteilung der Werte der Gebäude stellt eine Ausnahmen dar. Hier werden über das Stufenleiterverfahren Beziehungen von den Produkten 11151 und 11152 zu den anderen intern wirkenden Produkten bedacht.⁵

Von folgenden Produkten wird die kostenrechnende Einrichtung anteilig angesprochen bei der vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung nach Schlüsseln:

TH 00

11102 - Verwaltungsführung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH und die KVHS

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11140 – Besondere Aufgaben

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer von KTR 111400001“Öffentlichkeitsarbeit“: alle TH

Abnehmer von KTR 111400002 – 111400004 „Datenschutz, Mitarbeitervertretung,

Korruptionsprävention“: alle TH und die KVHS

Schlüssel: Mitarbeiter Zuordnung

³ Schlüssel werden unter Beachtung eines gesunden Aufwand-Nutzen-Verhältnis möglichst verursachungsgerecht gebildet.

⁴ Für teilweise extern wirkende Produkte/KTR gilt, dass für diesen externen Anteil Umverteilungswerte von den anderen intern wirkenden KTR auflaufen. Werte, die für den externen Anteil auflaufen, werden bei der eigenen Umverteilung nicht verteilt. Aus dem ILV Bereich werden nur Werte aus fallweisen Verrechnungen Leistungen anderer Produkte und Werte aus der Umverteilung der Gebäude-KTR bei der eigenen Umverteilung mit dem als intern eingestuften Anteil beachtet.

⁵ In Bezug auf Kosten des Gebäudemanagements (Produkt 11152) werden Gebäude für sich gesehen umverteilt. Immer nur ein Teil aller Produkte (intern und extern wirkende) sind Abnehmer eines Gebäudes. Würden nur die extern wirkenden Abnehmer belastet werden, so würde keine möglichst verursachungsgerechte Verteilung für den Anteil, der den intern wirkenden Produkten zuzuschreiben ist, vorgenommen werden, da für diesen Anteil alle extern wirkenden Produkte Abnehmer sind.

11141 – Gleichstellungsangelegenheiten

Der KTR 111410000 wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge und Aufwendungen der Kontengruppe 427 werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt.

Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.⁶

Ordentliche Aufwendungen bis auf Kontengruppe 427 und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen⁷, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Der KTR 111411000 ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer Produkt 11141: alle TH und die KVHS

Schlüssel Produkt 11141: Mitarbeiter-Zuordnung

11160 – Prüfungsdienst

Bis Ende 2014 war das Produkt Bestandteil der vom Controlling aus gesteuerten Schlüsselumlage. 2015 wurde dazu übergegangen die intern erbrachten Leistungen über fallweise Verrechnungen abzubilden.

TH 01

11101 - Kreisverfassung und Politische Gremien

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11110 – Organisationsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

⁶ fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011141), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

⁷ fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

11111 - Interne Serviceleistungen

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft. Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt. Für bestimmte Kontengruppen werden Mitarbeiter der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ nicht bedacht.⁸

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11117 - IT-Service

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle auf KTR 111170000 gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: PC-Anzahl

11121 - Personalservice

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 04

11130 - Finanzmanagement

Der KTR 111300002 „zentrale Vergabestelle“ ist als extern wirkend eingestuft, interne Leistungserbringungen werden fallweise verrechnet.

Die KTR 111300000 und 111300001 sind als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11131 - Kassengeschäfte

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11132 – Forderungsmanagement und Vollstreckung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

⁸ auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ILS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ILS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ILS: 4251100..4251900

TH 12

11151 - Hochbau

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.⁹

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11152 - Gebäudemanagement

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.¹⁰

Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von KH 7 (KTR 111520007) und KH 8 (KTR 111520008) anteilig bedacht.

Schlüssel: m²-Zuordnung

TH 13

11112 - Geografisches Informationssystem (GIS)

Das Produkt wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt. Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.¹¹

Ordentliche Aufwendungen und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen¹², werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 30

11107 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

⁹ Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, Schlüsselumlage MA-Anlagen-Projekte, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

¹⁰ Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, produktinterne Schlüsselumlage m², mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

¹¹ fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011112), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

¹² fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

Schlüssel Mitarbeiteranzahl

Bei Schlüsselung nach Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass offensichtliche Nicht-Bezieher¹³ von vornherein von der Schlüsselumlage ausgeschlossen werden.

Generell werden Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit (ATZ) nicht im Schlüssel mit erfasst.

Darüber hinaus werden Diensteintritte und Dienstaustritte innerhalb der Periode bei der Schlüsselbildung nach Möglichkeit mit einbezogen.

Bei Vertretungsfällen wegen längerem Ausfall eines Mitarbeiters wird nach Möglichkeit entweder nur der Vertretende oder der Vertreter zur Schlüsselaufstellung angesetzt.

Um den Anforderungen der kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst gerecht zu werden, werden bei gewissen Kostenarten bei Produkt 11111 „Interne Serviceleistungen“ darüber hinaus KURD-Mitarbeiter und / oder FTZ-Mitarbeiter und / oder ELS-Mitarbeiter von der Schlüsselumlage ausgeschlossen.¹⁴

Bei den Produkten 11102 „Verwaltungsführung“, 11140 „Besondere Aufgaben“ und 11141 „Gleichstellungsangelegenheiten“ ist die KVHS als Abnehmer mit zu bedenken. Der Anteil richtet sich nach dem MA-Verhältnis. Ein entsprechender prozentualer Anteil wird daher nicht mit bei der Umlage bedacht.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau „ oder 111520000 „Gebäudemanagement,“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m² (KTR 111520000) aufgeteilt werden.

Die Schlüsselwertbildung erfolgt in erster Linie vom Controlling in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung. Die Personalabteilung erstellt die entsprechend nötige Mitarbeiter-Zuordnungsliste am Anfang eines Jahres. Diese und die Meldungen über *Vordruck IT Service* wiederum sind Grundlage für das Controlling unter Beachtung der Produktverantwortung (Kostenstelle(n)) die Schlüsselwerte für die Leistungsabnehmer (KST-KTR-Kombination) zu bestimmen. Für die Produkte 11151 „Hochbau“ und 11152 „Gebäudemanagement“ werden darüber hinaus die Ergebnisse der Schlüssel MA-Anlagen-Projekt und Schlüssel m² mit herangezogen.

Der Schlüssel wird grundsätzlich am Anfang einer Periode aufgestellt.

Für den Wert, der für KTR 111510000 „Hochbau „ ermittelt wird, kann erst am Ende der Periode, wenn die Schlüsselwerte für MA-Anlagen-Projekte stehen, entsprechend dieser Schlüsselwerte eine Aufgliederung vorgenommen werden.

¹³ keine Leistungsabnahme oder eine so minimale Abnahme, dass Belastung ungerechtfertigt wäre

¹⁴ auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ELS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ELS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ELS: 4251100..4251900

Schlüssel MA-Anlagen-Projekte

Dieser Schlüssel findet nur für produktinterne Umlagen bei Produkt 11151 „Hochbau“ Anwendung.

Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit dem GB erarbeitet. Der GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“ teilt dem Controlling die produktinterne Mitarbeiterzuordnung mit.

Der Schlüssel wird am Ende einer Periode aufgestellt.

Schlüssel m^2

Der Schlüssel findet nur für Umlagen von Produkt 11152 „Gebäudemanagement“.¹⁵ Beide Produkte weisen produktinterne und produktexterne Umlagen auf. Dies gilt es auch bei der Schlüsselbildung zu beachten.

Der Schlüssel m^2 findet bei Produkt 11152 „Gebäudemanagement“ für produktinterne und produktexterne Umlagen Anwendung.

Für die produktinterne Umlage sind die umzulegenden Werte orientiert an den betreuten Flächen umzuverteilen. Aus diesem Grund sind die in dieser Umlagestufe empfangenen Gebäude-KTR mit Schlüsselwerten zu versehen, die Grundstücksfläche und Gebäudefläche berücksichtigen. Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit den GB bestimmt.

Der GB 65 stellt die nötigen m^2 -Angaben je Gebäude-KTR zur Verfügung.

Sammelerfassungen von Anlagegütern auf einem KTR sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn es dennoch erforderlich ist, so muss gewährleistet bleiben, dass für alle unter einem KTR gebuchten Werte für die produktexterne Weiterverteilung der gleiche Wert je m^2 gelten kann.¹⁶

Bei den m^2 -Angaben bzgl. der zu einem KTR zugehöriger Grundstücksfläche sind mindestens die m^2 anzugeben, die der bebauten Fläche entsprechen.

Für sehr kleine Objekte wird um einen Mindestaufwand zu erfassen der Mindestwert 100 m^2 eingeführt.

Für das KKH wird auch der Mindestwert angesetzt, da aufgrund der großen m^2 die Umlage nicht verursachungsgerecht sein würde.

Für die produktexterne Umlage gilt es im Controlling zu bestimmen, wer in welchem Maße Abnehmer der umzulegenden Quellen¹⁷ sind. Dies geschieht in

¹⁵ Nicht alle KTR werden nach dem Schlüssel m^2 umgelegt.

¹⁶ Beispiel: Zwei Anlagen sind in einem KTR zusammengefasst. Anlage A umfasst 50 m^2 und Anlage B 25 m^2 . Kosten sind in einer Periode für Anlage A in Höhe von 1.000 € und für Anlage B in Höhe von 2.000 € entstanden. Bei einer Umlage nach Schlüssel m^2 würden Leistungsabnehmer durch Inanspruchnahme von Anlage A mit 67 % der Kosten belastet werden, obwohl in Anlage A nur 30 % der Kosten begründet sind. Dies ist keine verursachungsgerechte Umlage und sollte daher nicht vorkommen. Werden mehrere Anlagen zusammen auf einem KTR erfasst, so ist schlecht belegbar, ob für alle Anlagen gleich viele Kosten entstanden sind. Aus diesem Grund sollte jede Anlage für sich als KTR gehandhabt werden.

¹⁷ Gebäude-KTR und Projekt-KTR

Zusammenarbeit mit dem GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“, dem GB 10 „Personal und Organisation“ und gegebenenfalls bei Bedarf auch mit anderen GB. Ein Gebäude wird immer für bestimmte Abnehmer¹⁸ bereitgestellt. Die Leistungen werden von bestimmten Mitarbeitern erbracht.

Die Hauptabteilung stellt dem Controlling für die weiteren Berechnungen ein aktuelles Raumkataster zur Verfügung. Aus diesem haben unter anderem die Raumgröße¹⁹ und die Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter hervorzugehen. Mit den Daten dieses Katasters kann das Controlling bestimmen, welche Mitarbeiter bei welchem Gebäude-KTR als Abnehmer einzustufen sind.

Über Zuhilfenahme der Mitarbeiterzuordnungsliste stellt das Controlling auf, welche KTR Abnehmer sind. Und über Verbindung von Mitarbeiterzuordnungsanteilen und vom Mitarbeiter belegten Raumanteilen kann je abnehmendem KTR der anzusetzende Schlüsselwert (m² Wert) errechnet werden.

Der Schlüssel wird am Anfang einer Periode aufgestellt.

Schlüssel *PC-Anzahl*

Der Schlüssel wird nur für Produkt 11117 „IT-Service“ angewendet.

Vom IT-Service wird die Liste bereitgestellt, die sowohl den Mitarbeiter als auch den PC nennt. Diese Liste ist Basis für Aufstellungen aktueller PC-Anzahl-Schlüsselwerte. Für Zeilen wo keine Personalnummer angegeben ist, wird mit dem IT-Service abgestimmt was mit dieser Position zu geschehen hat (Hinterlegung einer Personalnummer, manuelle Zuordnung zu einem oder mehreren Abnehmer(n) oder Löschung).

Für alle Positionen, die eine Personalnummer aufweisen, werden unter Einbezug von Erkenntnissen aus der Mitarbeiter-Zuordnungsliste und der vorliegenden Produktverantwortungsdaten vom Controlling die Schlüsselwerte gebildet.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau“ oder 111520000 „Gebäudemanagement“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m² (KTR 111520000) umverteilt werden auf die Gebäude-KTR.

Der Schlüssel wird grundsätzlich am Anfang einer Periode aufgestellt.

Für den Wert, der für KTR 111510000 „Hochbau“ ermittelt wird, kann erst am Ende der Periode, wenn die Schlüsselwerte für MA-Anlagen-Projekte stehen, entsprechend dieser Schlüsselwerte eine Aufgliederung vorgenommen werden.

20.04, 05.05.2017
gez. Walkemeyer

¹⁸ KTR und ihre produktverantwortliche(n) KST, Ziel-KST-KTR-Kombination

¹⁹ netto Fläche